

Felicitas Burst*

Die polnischen Justizreformen ab 2015: Eine Analyse auf Grundlage der EMRK

Abstract

Der Beitrag untersucht die Vereinbarkeit der polnischen Justizreformen ab 2015 mit der EMRK anhand der geänderten Ruhestandsregelung der Richter am *polnischen Obersten Gericht* und der Kompetenz des Justizministers zur Ernennung und Absetzung von Gerichtspräsidenten. Zuerst werden die neuen Regelungen in die jeweils betroffene Gesetzesmaterie und deren gesellschaftspolitischen und historischen Kontext eingeordnet. Sodann wird ihre Vereinbarkeit mit den in der EMRK gewährten Rechten der betroffenen Richter sowie der betroffenen Prozessparteien unter Zuhilfenahme einschlägiger Rechtsprechung des *EGMR* beurteilt und auf eine Geltendmachung festgestellter Verletzungen der EMRK vor dem *EGMR* eingegangen. Der Beitrag endet mit einer Einordnung der aktuellen Fälle vor dem *EGMR*, die die polnischen Justizreformen betreffen.

The article examines the compatibility of the Polish judicial reforms from 2015 on with the ECHR based on the amended retirement regulations for judges at the *Polish Supreme Court* and on the competence of the Minister of Justice to appoint and dismiss presidents of courts. The new regulations are placed in their legislative material and socio-political and historical context. Then they are assessed for their compatibility with the rights granted in the ECHR. This is done with regard to the rights of the judges concerned as well as those of the parties to the proceedings. Afterwards, the article deals with a possible assertion of the identified violations of the ECHR before the *ECtHR*. It ends with a classification of the current cases before the *ECtHR* concerning the Polish judicial reforms.

* Die Verfasserin studiert Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und arbeitet als studentische Hilfskraft am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Dr. Carolyn Mosers Forschungsgruppe *Borderlines*. Der Beitrag entstand im Wesentlichen im Sommersemester 2019 als Studienarbeit bei Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr, LL.M. (GWU), seit 1.1.2020 deutsche Richterin am *EGMR*, und befindet sich auf dem Stand v. 23.5.2022. Der Beitrag wurde redaktionell betreut von stud. iur. Viola Sauter.

A. Einleitung

2015 erlangte die Partei *Pravo i Sprawiedliwość* (Recht und Gerechtigkeit, *PiS*) bei den Wahlen zum polnischen Parlament *Sejm* 37,58% der Stimmen und damit 235 seiner 460 Sitze.¹ Das Wahlprogramm der *PiS* sah bezüglich der Justiz vor, dass „unter Beibehaltung der verfassungsmäßigen Grundgarantien von Unabhängigkeit und Unbefangenheit [...] den Bürgern nicht der Einfluss auf die Ausübung der ‚dritten Macht‘ genommen werden [darf].“² So sollte die Verfahrensdauer gekürzt werden³ – ein vom *EGMR* in einem Piloturteil festgestelltes strukturelles Problem der polnischen Justiz, welches eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK darstellt.⁴

2016 begann die *PiS*-Regierung, eine umfangreiche Justizreform einzuleiten, deren Gesetze alle Bereiche der Justiz umfassten.⁵ Bereits ein Jahr zuvor hatte

¹ *Państwowa Komisja Wyborcza* (Staatliche Wahlkommission der Republik Polen), Wyniki wyborów do Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej 2015 (Ergebnisse der Wahlen zum *Sejm* der Republik Polen 2015), abrufbar unter: https://parlament2015.pkw.gov.pl/349_Wyniki_Sejm.html (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

² *Pravo i Sprawiedliwość* (Recht und Gerechtigkeit, *PiS*), Program 2014 (Programm 2014), S. 64, abrufbar unter: p.is.org.pl/media/download/528ca7b35234fd7dba8c1e567fe729741baaaf33.pdf (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

³ *Ebd.*, S. 68.

⁴ *EGMR*, *Rutkowski* und andere v. *Polen*, Urt. v. 7.7.2015, Rs. 72287/10, 13927/11, 46187/11, Rn. 140, 150, 160, 209, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-155815> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁵ Gesetz über die Staatsanwaltschaft (GStA): *Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej*, (Gesetzblatt der Republik Polen, Dz. U.) 2016 *pozycja* (Position, poz.) 177: *Ustawa z dnia 28 stycznia 2016 r. Prawo o prokuraturze* (Gesetz v. 28.1.2016 über die Staatsanwaltschaft) i. V. m. Dz. U. 2016 poz. 178: *Ustawa z dnia 28 stycznia 2016 r. Przepisy wprowadzające ustawę – Prawo o prokuraturze* (Durchführungsgesetz v. 28.1.2016 zum Gesetz über die Staatsanwaltschaft);

Gesetz über das Oberste Gericht (GOG): Dz. U. 2018 poz. 5: *Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym* (Gesetz v. 8.12.2017 über das Oberste Gericht); Änderungsgesetz zum Gesetz über das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ÄGSOG): Dz. U. 2017 poz. 1452: *Ustawa z dnia 12 lipca 2017 r. o zmianie ustawy – Prawo o ustroju sądów powszechnych oraz niektórych innych ustaw* (Gesetz v. 12.7.2017 zur Änderung des Gesetzes – Gesetz über das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bestimmte andere Gesetze);

Änderungsgesetz zum Gesetz über den Landesrat für Justizwesen (ÄGLRJ): Dz. U. 2018 poz. 3: *Ustawa z dnia 8 grudnia 2017 r. o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa oraz niektórych innych ustaw* (Gesetz v. 8.12.2017 zur Änderung des Gesetzes – Gesetz über den Landesrat für Justizwesen und einiger weiteren Gesetze); Änderungsgesetz zum Gesetz über die staatliche Hochschule für Richter und

die PiS-Regierung durch die erneute Wahl von fünf Verfassungsrichtern, deren Posten bereits durch die Vorgängerregierung neu besetzt worden waren, eine Verfassungskrise ausgelöst.⁶ Gegen die Änderungen im Justizwesen protestierte sowohl die Bevölkerung in mehr als 200 polnischen Städten⁷ als auch der größte Richterbund Polens *Iustitia*.⁸ Auch von internationaler Seite wurde Besorgnis geäußert, z. B. vom dem juristischen Beratergremium des Europarates in verfassungsrechtlichen Fragen,⁹ der Venedig-Kommission,¹⁰ von dem *Office for Democratic Institutions and Human Rights* (ODIHR) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)¹¹ und von dem Sonderberichterstatter

Staatsanwälte: Dz. U. 2017 poz. 1139: *Ustawa z dnia 11 maja 2017 r. o zmianie ustawy o Krajowej Szkole Sądownictwa i Prokuratury, ustawy – Prawo o ustroju sądów powszechnych oraz niektórych innych ustaw* (Gesetz v. 11.5.2017 zur Änderung des Gesetzes über die staatliche Hochschule für Richter und Staatsanwälte, des Gesetzes über das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit und einiger weiteren Gesetze).

⁶ Überblick hierzu: *de Vries*, Der Konflikt um den polnischen Verfassungsgerichtshof – Teil 1, WiRO 25 (2016), 71 ff. i. V. m. *de Vries*, Der Konflikt um den polnischen Verfassungsgerichtshof – Teil 2, WiRO 25 (2016), 104 ff.

⁷ *Bodnar*, Protection of Human Rights after the Constitutional Crisis in Poland, Jahrbuch des öffentlichen Rechts 66 (2018), 639 (648).

⁸ *Iustitia - Polish Judges Association*, The response of the Polish Judges Association “Iustitia” to the White Paper on the Reform of the Polish Judiciary presented to the European Commission by the Government of the Republic of Poland, 2018, S. 4 f., abrufbar unter: https://www.iustitia.pl/images/pliki/response_to_the_white_paper_full.pdf (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁹ *Venedig-Kommission*, Startseite der Internetpräsenz der der Venedig-Kommission, abrufbar unter:

https://www.venice.coe.int/WebForms/pages/default.aspx?p=01_Presentation&lang=EN (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁰ *Venedig-Kommission*, Opinion 892/2017 on the Act on the Public Prosecutor’s Office as amended, 11.12.2017, CDL-AD(2017)028, Rn. 115, abrufbar unter: [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2017\)028-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2017)028-e)

(zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *dies.*, Opinion 904/2017 on the Draft Act amending the Act on the National Council of the Judiciary, on the Draft Act amending the Act on the Supreme Court, proposed by the President of Poland, and on the Act on the Organisation of Ordinary Courts, 11.12.2017, CDL-AD(2017)031, Rn. 129, abrufbar unter: [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2017\)031-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2017)031-e) (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹¹ OSZE: ODIHR, Final Opinion on Draft Amendments to the Act on the National Council of the Judiciary and certain other Acts of Poland, JUD-POL/305/2017-Final, Rn. 12 ff., abrufbar unter:

https://legislationline.org/sites/default/files/documents/f3/305_JUD_POL_5May2017_Final_en.pdf (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *dies.*, Opinion on certain Provisions of the Draft Act on the Supreme Court of Poland (as of 26 September 2017), JUD-POL/315/2017, Rn. 12 ff., abrufbar unter: <https://legislationline.org/sites/default/files/documents/e2/FINAL%20ODIHR%20>

der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit von Richtern und Juristen.¹² Am 20.12.2017 legte die Europäische Kommission (KOM) dem Rat erstmalig einen begründeten Vorschlag nach Art. 7 Abs. 1 EUV zur Rechtsstaatlichkeit vor¹³ und reichte am 2.10.2018 eine Aufsichtsklage nach Art. 258 AEUV beim *EuGH* ein.¹⁴ Anfang 2020 entschied die parlamentarische Versammlung des Europarats ein sogenanntes Monitoring-Verfahren aufzunehmen, im Rahmen dessen untersucht wird, ob die demokratischen Institutionen in Polen funktionieren und ob die dortige Rechtsstaatlichkeit den Ansprüchen des Europarats genügt.¹⁵ Demnach untergraben und beschädigen die neueren Reformen in ihrem Zusammenspiel die Unabhängigkeit der Justiz und die Rechtsstaatlichkeit und machen jene anfällig für politische Einflussnahme der Exekutive.¹⁶ Die Venedig-Kommission kam ebenso zu dem Ergebnis, dass die neuen Justizreformen in ihrem Zusammenwirken „es der Legislative und der Exekutive ermöglichen, sich massiv und umfassend in die Rechtspflege einzumischen und damit die Unabhängigkeit der Justiz als Schlüsselement der Rechtsstaatlichkeit ernsthaft zu gefährden.“¹⁷ All diese Äußerungen vereint die Feststellung, dass das wahre Ziel der Justizreform nicht die Verbesserung des Justizwesens, sondern die Unterordnung der Judikative unter die Exekutive und Legislative ist.¹⁸

Opinion%20on%20the%20Draft%20Act%20on%20the%20Supreme%20Court%20of
%20Poland_13Nov2017_POLISH.pdf (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹² *UN-Menschenrechtsrat*, Report of the Special Rapporteur on the independence of judges and lawyers on his mission to Poland, UN Doc A/HRC/38/38/Add.1, Rn. 71 ff., abrufbar unter: <https://daccess-ods.un.org/tmp/8738321.66194916.html> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹³ KOM, Begründeter Vorschlag nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zur Rechtsstaatlichkeit in Polen, COM/2017/0835 final - 2017/0360 (NLE), Rn. 1 ff., abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017PC0835&from=EN> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁴ *EuGH (Große Kammer)*, Klage v. 2.10.2018, C-619/18, *Kom ./.* *Polen*, Rn. 1 ff.

¹⁵ *Parlamentarische Versammlung des Europarats*, The functioning of democratic institutions in Poland, Res. 2316 (2020), Rn. 2 ff., abrufbar unter: <https://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=28504> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁶ *Ebd.* Rn. 4.

¹⁷ *Venedig-Kommission*, Opinion 904/2017 on the Draft Act amending the Act on the National Council of the Judiciary, on the Draft Act amending the Act on the Supreme Court, proposed by the President of Poland, and on the Act on the Organisation of Ordinary Courts, 11.12.2017, CDL-AD(2017)031, Rn. 129, abrufbar unter: [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2017\)031-e](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2017)031-e) (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁸ Vgl. *Bodnar* (Fn. 7), S. 647; *de Vries*, Bedrohungen für die Unabhängigkeit der Justiz in Polen – Teil 1, *WiRO* 27 (2018), 105 (105).

Der vorliegende Beitrag analysiert die polnische Justizreform auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK am Beispiel der geänderten Ruhestandsregelung der Richter am polnischen *Obersten Gericht (Sąd Najwyższy, OG)* und der Kompetenz des Justizministers in Bezug auf die Ernennung und Absetzung von Gerichtspräsidenten. Nach einer Einführung in die betroffene Gesetzesmaterie mit anschließender Würdigung wird diese anhand der Anforderungen der EMRK unter Zuhilfenahme einschlägiger Rechtsprechung des *Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)* überprüft. Anschließend folgen ein beurteilender Überblick und eine Prüfung der Möglichkeiten, etwaige Verletzungen vor dem *EGMR* geltend zu machen. Nach diesem abstrakt-theoretischen Teil werden die Fälle, die die polnischen Justizreformen betreffen und mittlerweile am *EGMR* anhängig sind, beziehungsweise von diesem bereits entschieden worden sind, vorgestellt und im Hinblick auf die beiden hier behandelten Aspekte der Reform eingeordnet.

B. Die geänderte Ruhestandsregelung der Richter am *OG*

Bereits am 12.6.2017 legten Mitglieder des *Sejms* einen ersten Gesetzentwurf für das Gesetz über das Oberste Gericht (GOG) vor.¹⁹ Dieser sah unter anderem vor, dass alle Richter, mit Ausnahme der vom Justizminister genannten, in den Zwangsruhestand zu versetzen sind.²⁰ Dagegen legte der seit 2015 amtierende Präsident der Republik Polen, *Duda*,²¹ sein Veto ein mit der Begründung, dass durch die zu weit gefassten Kompetenzen des Justizministers ein ungerechtfertigter Eingriff in die Unabhängigkeit der Judikative durch die Exekutive vorliegen würde.²² Er initiierte jedoch einen neuen, etwas gemäßigeren Gesetzentwurf zur selben Thematik, da er nach wie vor die Notwendigkeit einer Reform sah.²³

¹⁹ Druk Nr. (Sejmdrucksache Nummer) 1727 v. 12.7.2017: *Projekt ustawy z dnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym* (Gesetzentwurf v. 2017 über das Gesetz über das Oberste Gericht).

²⁰ KOM (Fn. 13), Rn. 49.

²¹ *Präsident der Republik Polen*, Biografia Andrzeja Dudy, abrufbar unter: <https://www.prezydent.pl/prezydent/biografia-andrzeja-dudy/> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²² Druk Nr. 1789 v. 31.7.2017: Weigerung des Präsidenten der Republik Polen *Duda*, das Gesetz v. 20.7.2017 über das Oberste Gericht zu unterzeichnen; siehe auch zur Einordnung in den gesellschaftspolitischen Kontext: *de Vries*, Institut für Ostrecht – Chronik [der Rechtsentwicklung und der Rechtsprechung] – Polen, WiRO 27 (2018), 85 (85).

²³ Druk Nr. 2003 v. 26.9.2017: *Projekt ustawy z dnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym* (Gesetzentwurf v. 2017 über das Gesetz über das Oberste Gericht), *Uzasadnienie* (Begründung), S. 1 ff.

Die daraufhin durch das GOG am 3.4.2018 in Kraft getretene geänderte Ruhestandsregelung der Richter am OG wurde zum 1.1.2019 größtenteils aufgehoben und die dadurch erfolgte Zwangspensionierung für nichtig erklärt.²⁴ Aufgrund der Brisanz dieser Entwicklung – das Änderungsgesetz wurde vom Präsidenten der Republik Polen am selben Tag, 17.12.2018, unterschrieben,²⁵ an dem auch die *Große Kammer (GK)* des *EuGH* Polen im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes dazu verpflichtete, die Zwangspensionierungen rückgängig zu machen²⁶ – wird die geänderte Ruhestandsregelung nachfolgend trotzdem auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK überprüft. Grundlage ist dabei die Fassung des GOG vom 16.6.2018, da an diesem Tag ein weiteres relevantes Änderungsgesetz²⁷ in Kraft trat.

I. Die geänderte Ruhestandsregelung

Nach Art. 180 Abs. 1 der Verfassung der Republik Polen (*Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej*, Verf) sind Richter unabsetzbar; nach Art. 180 Abs. 4 Verf bestimmt ein Gesetz die Altersgrenze für den Ruhestand. Anlass für die Senkung des Ruhestandsalters waren jene Richter, die schon für das kommunistische Regime der Volksrepublik, welche bis 1989 als Vorgänger der heutigen Dritten Polnischen Republik bestand,²⁸ tätig waren – die „Dekommunisierung“²⁹ wird in der Gesetzesbegründung explizit genannt. Das GOG setzte gemäß Art. 27 Abs. 1 das Ruhestandsalter von 70 Jahren³⁰ auf 65 Jahre herab.

²⁴ Dz. U. 2018 poz. 2507: *Ustawa z dnia 21 listopada 2018 r. o zmianie ustawy o Sądzie Najwyższym* (Gesetz v. 21.11.2018 zur Änderung des Gesetzes über das Oberste Gericht), Art. 1 Abs. 4-6.

²⁵ *Sejm, Przebieg procesu legislacyjnego: Poselski projekt ustawy o zmianie ustawy o Sądzie Najwyższym* (Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens: Ein parlamentarischer Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Oberste Gericht), abrufbar unter: <http://www.sejm.gov.pl/Sejm8.nsf/PrzebiegProc.xsp?nr=3013> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁶ *EuGH (Große Kammer)*, Beschl. v. 17.12.2018, C-619/18, *Kom. ./.* Polen, Rn. 1, 118.

²⁷ Dz. U. 2018 poz. 1045: *Ustawa z dnia 10 maja 2018 r. o zmianie ustawy – Prawo o ustroju sądów powszechnych, ustawy o Sądzie Najwyższym oraz niektórych innych ustaw* (Gesetz v. 10.5.2018 zur Änderung des Gesetzes – Gesetz über das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das Gesetz über das Oberste Gericht und einiger andere Gesetze).

²⁸ *Munzinger Online/Länder - Internationales Handbuch*, Polen - gesamt, Politik - Hintergrund, abrufbar unter: <http://www.munzinger.de/document/03000POL000> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁹ Druk Nr. 2003 v. 26.9.2017: *Projekt ustawy z dnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym* (Gesetzesentwurf v. 2017 über das Gesetz über das Oberste Gericht), *Uzasadnienie* (Begründung), S. 2.

³⁰ Dz. U. 2016 poz. 1254: *Ustawa z dnia 23 listopada 2002 r. o Sądzie Najwyższym*

1. Gesetzestext

Nach Art. 37 Abs. 1 GOG tritt ein Richter des OG mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, es sei denn, er erklärt gegenüber dem Präsidenten der Republik, weiterarbeiten zu wollen und legt ihm eine Bestätigung über seine gesundheitliche Eignung vor. Der Präsident der Republik kann nach Art. 37 Abs. 4 GOG zweimal seine Zustimmung für die Dauer von drei Jahren erteilen. Zuvor holt er gemäß Art. 37 Abs. 1a GOG beim Landesrat für Justizwesen der Republik Polen (LRJ) dessen Stellungnahme ein.³¹ Wird diese nicht innerhalb von 30 Tagen übermittelt, wird eine befürwortende Stellungnahme fingiert. Der LRJ hat bei seiner Beurteilung nach Art. 37 Abs. 1b GOG das Interesse der Rechtspflege oder wichtige soziale Interessen zu berücksichtigen, insbesondere die rationelle Nutzung der Personalressourcen des OG oder die Bedürfnisse, die sich aus der Arbeitsbelastung einzelner *Kammern* desselben ergeben. Nach Art. 37 Abs. 2 GOG hat der Präsident des OG ebenfalls eine Stellungnahme anzufertigen und diese zusammen mit einer weiteren Stellungnahme des Kollegiums des OG dem Präsidenten der Republik vorzulegen. Dieser kann dann innerhalb von 60 Tagen³² nach Erhalt der Stellungnahme des LRJ seine Zustimmung erteilen.

2. Die einzelnen Aspekte der geänderten Ruhestandsregelung

Die durch das GOG geänderte Ruhestandsregelung gibt aufgrund verschiedener Aspekte Anlass zu Bedenken, gerade auch im Kontext der weiteren Neuregelungen der Justizreform.

a) Zwangspensionierung und Neubesetzung der Stellen und Änderungen des LRJ

Die Zwangspensionierung betraf nach Angaben des OG 31 der 83 zu diesem Zeitpunkt tätigen Richter.³³ Gleichzeitig erhöht Art. 4 GOG die Mindestanzahl der Richter am OG auf 120. Durch die Reform waren somit ad hoc insgesamt 68 neue Richterstellen zu besetzen, knapp 57% des gesamten Richterkollegs.

(*Obwieszczenie Marszałka Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 22 lipca 2016 r. w sprawie ogłoszenia jednolitego tekstu ustawy o Sądzie Najwyższym*) (Gesetz v. 23.11.2002 über den Obersten Gerichtshof (Ankündigung des Präsidenten des Sejms der Republik Polen v. 22.7.2016 zur Veröffentlichung eines einheitlichen Textes des Gesetzes – Gesetz über das Oberste Gericht)), Art. 30 Abs. 1.

³¹ Die Einbeziehung des LRJ wurde erst nachträglich eingeführt mit Art. 2 Abs. 2a des Änderungsgesetzes Dz. U. 2018 poz. 1045 (Fn. 27).

³² Die ursprüngliche Frist von 3 Monaten wurde verkürzt durch Art. 5 des Änderungsgesetzes Dz. U. 2018 poz. 1045 (Fn. 27).

³³ KOM (Fn. 13), Rn. 116.

Gemäß Art. 29 GOG werden neue Richter an den OG vom Präsidenten der Republik auf Antrag des LRJ berufen.

Dieses Gremium, welches nach Art. 186 Abs. 1 Verf die Unabhängigkeit der Gerichte und Richter schützt, besteht gemäß Art. 187 Abs. 1 Verf aus insgesamt 25 Mitgliedern, gemäß Art. 187 Abs. 1 Nr. 2 Verf sind 15 davon Richter. Diese wurden nach den alten Regelungen des Gesetzes über den Landesrat für Justizwesen (GLRJ)³⁴ gemäß Art. 11, 12 von den verschiedenen Richterselbstverwaltungsgremien vorgeschlagen. Der polnische Verfassungsgerichtshof (*Trybunał Konstytucyjny, VerfGH*) befand jedoch in seinem Urteil K 5/17 vom 20.6.2017, dass die richterlichen Mitglieder des LRJ nicht notwendigerweise von den Richterselbstverwaltungsgremien gewählt werden müssten. Dies wurde vom *VerfGH* in nicht-öffentlicher Sitzung von fünf Richtern entschieden, die alle erst in den Jahren 2015 und 2016 durch die *PiS* nominiert und teilweise unrechtmäßig auf schon besetzte Stellen gewählt worden waren.³⁵

Das Änderungsgesetz über den Landesrat für Justizwesen (ÄGLRJ) vom 8.12.2017 nahm diese vom *VerfGH* eröffnete Möglichkeit auf, hob mit Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 den bisherigen Art. 11 GLRJ auf und führte die Art. 11a- 11e ein. Gemäß des neuen Art. 11a Abs. 2 können die richterlichen Mitglieder des LRJ nicht mehr nur von einem Richterghremium, nach Art. 11a Abs. 2 Nr. 1 GLRJ bestehend aus 25 Richtern, sondern nach Art. 11a Abs. 2 Nr. 2 GLRJ auch von Gruppen von mindestens 2000 Bürgern nominiert werden. Die richterlichen Mitglieder des LRJ werden dann vom *Sejm* gemäß des neuen Art. 11d Abs. 5 GLRJ mit einer Dreifünftelmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenanzahl gewählt. Obwohl in Art. 187 Abs. 3 Verf die Amtszeit aller Mitglieder des LRJ für die Dauer von vier Jahren festgelegt ist, beendete Art. 6 ÄGLRJ die Amtszeit aller derzeitigen richterlichen Mitglieder vorzeitig. Am 6.3.2018 wurden sodann vom *Sejm* 15 neue richterliche Mitglieder für den LRJ gewählt.³⁶ Als Reaktion auf

³⁴ Dz. U. 2016 poz. 976: *Ustawa z dnia 12 maja 2011 r. o Krajowej Radzie Sądownictwa (Obwieszczenie Marszałka Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 22 czerwca 2016 r. w sprawie ogłoszenia jednolitego tekstu ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa)* (Gesetz v. 12.5.2011 über den Landesrat für Justizwesen (Ankündigung des Präsidenten des Sejms der Republik Polen v. 22.6.2016 zur Veröffentlichung eines einheitlichen Textes des Gesetzes – Gesetz über den Landesrat für Justizwesen)).

³⁵ *de Vries* (Fn. 22), S. 85 f.

³⁶ *Sejm, Uchwała Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 6 marca 2018 r. w sprawie wyboru członków Krajowej Rady Sądownictwa* (Beschl. des Sejm v. 6.3.2018 über die Wahl der Mitglieder des Landesrates für Justizwesen), *Monitor Polski* (Polnisches Amtsblatt) 2018 poz. 276.

die Änderungen wurde dessen Mitgliedschaft im *European Network of Councils for the Judiciary* am 17.9.2018 suspendiert³⁷ und auch die Richtervereinigung *Iustitia* sprach ihm die Legitimität ab.³⁸

b) Stellung des Präsidenten der Republik

Allein der Präsident der Republik entscheidet darüber, ob ein Richter trotz Erreichen des Ruhestandsalters sein Amt weiter ausüben darf. Er kann die Stellungnahmen des LRJ, des Präsidenten des OG sowie dessen Richterkollegiums berücksichtigen, muss es aber nicht. Während Art. 37 Abs. 1b GOG dem LRJ noch Merkmale vorschreibt, die in dessen Stellungnahme zu berücksichtigen sind, ist der Präsident der Republik bei seiner Entscheidung an keinerlei materiell-rechtliche Kriterien gebunden. Die Zustimmung beziehungsweise Ablehnung erfolgt somit nach freiem Ermessen des Präsidenten der Republik und daher der Exekutive. Er wies darüber hinaus darauf hin, dass seine Entscheidungen keiner Begründung bedürfen.³⁹

c) Lustrationsverfahren

Da als Begründung für das neue GOG expliziert die „Dekommunisierung“⁴⁰ genannt wird, liegt die Annahme nahe, dass durch das herabgesetzte Ruhestandsalter mögliche Lustrationsverfahren vermieden werden sollen. Lustration bedeutet in diesem Kontext die Durchleuchtung der jeweiligen persönlichen Vergangenheit der Richter im Hinblick auf ihre Tätigkeit unter dem kommunistischen Regime der Volksrepublik.⁴¹ Das polnische Lustrationsgesetz vom 18.10.2006⁴² verpflichtet Personen in öffentlichen Ämtern – somit auch

³⁷ *European Network of Councils for the Judiciary (ENCJ)*, ENCJ suspends Polish National Judicial Council – KRS, abrufbar unter: <https://www.encj.eu/node/495> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

³⁸ *Iustitia*, Resolution of the National Board of the Association of Polish Judges “Iustitia” 11th of December 2018, abrufbar unter: <https://www.iustitia.pl/en/activity/informations/%202713-resolution-of-the-national-board-of-the-association-of-polish-judges-iustitia-11th-of-december-2018> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

³⁹ *EuGH (Große Kammer)*, Beschl. v. 17.12.2018, C-619/18, *Kom. ./ . Polen*, Rn. 19.

⁴⁰ Druk Nr. 2003 v. 26.9.2017: *Projekt ustawy z dnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym* (Gesetzesentwurf v. 2017 über das Gesetz über das Oberste Gericht), *Uzasadnienie* (Begründung), S. 2.

⁴¹ Ausführlich dazu: *Grajewski*, Lustration in Polen – Der Umgang mit der Volksrepublik, *Polen-Analysen* 17 (2007), 2 ff.

⁴² Dz. U. 2006 Nr. 2018 poz. 1592: *Ustawa z dnia 18 października 2006 r. o ujawnianiu informacji o dokumentach organów bezpieczeństwa państwa z lat 1944–1990 oraz treści tych dokumentów* (Gesetz v. 18.10.2006 über die Offenlegung von Informationen zu

Richter – eine Lustrationserklärung abzugeben. Nur wenn sich deren Unwahrheit herausstellt, kommt es zu einem Lustrationsprozess mit anschließenden Sanktionen.⁴³ Hierbei ist anzumerken, dass bereits 1990 alle Richter am OG in einem informellen Dekommunierungsprozess vom LRJ in ihrem Amt bestätigt werden mussten. Nur 20 Prozent der Richter erhielten eine positive Bestätigung.⁴⁴ Zudem machte der VerfGH in seiner Entscheidung vom 11.5.2007 deutlich, dass die Durchführung eines Lustrationsprozesses, um politische oder gesellschaftliche Ziele zu erreichen, nicht gestattet werden darf.⁴⁵

d) Zwischenergebnis

Das herabgesetzte Ruhestandsalter und die damit einhergehende Zwangspensionierung führte zu einer möglichen Neubesetzung von über der Hälfte der Richterstellen am OG. Die Ernennung neuer Richter steht fast ausschließlich unter dem Einfluss der Exekutive. Zudem legt die Gesetzesbegründung nahe, dass das GOG indirekt eine politisch motivierte Lustration bezweckt.

3. Sonderfall: Präsidentin des OG

Am 4.7.2018 wurde 15 von der neuen Ruhestandsregelung betroffenen Richtern mitgeteilt, dass sie in den Ruhestand versetzt würden. Darunter befand sich auch die gegenwärtige Erste Präsidentin des OG.⁴⁶ Die 1952 geborene *Małgorzata Gersdorf* wurde am 30.4.2014 zur Ersten Präsidentin des OG gewählt.⁴⁷ Gemäß Art. 183 Abs. 3 Verf betrug ihre Amtszeit sechs Jahre. Dass folglich das Amt von Richterin *Gersdorf* verfassungsgemäß erst am 30.4.2020 geendet hätte, wurde durch einen einstimmigen Beschluss der Generalversammlung der Richter des OG am 28.6.2018 bestätigt.⁴⁸ In Bezug auf die Erste Präsidentin des OG ist die

Dokumenten staatlicher Sicherheitsorgane von 1944-1990 und den Inhalt dieser Dokumente, Lustrationsgesetz).

⁴³ *de Vries*, Die rechtliche Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Polen, in: Schroeder/Küppert, Die rechtliche Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Osteuropa, 2010, S. 127 (149 ff.).

⁴⁴ *Śledzińska-Simon*, The Rise and Fall of Judicial Self-Government in Poland: On Judicial Reform Reversing Democratic Transition, German Law Journal 19 (2018), 1839 (1843).

⁴⁵ VerfGH, Urt. v. 11.5.2007, K 2/07, *Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego Zbiór Urzędowy* (Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, OTK ZU) 5A/2007, poz. 48, S. 70 (Punkt 1.6.).

⁴⁶ EuGH (*Große Kammer*), Beschl. v. 17.12.2018, C-619/18, *Kom. ./ . Polen*, Rn. 15.

⁴⁷ VerfGH, *Historia Sądu Najwyższego* (Geschichte des Verfassungsgerichtshofes), abrufbar unter: <http://www.sn.pl/osadzianajwyzszym/SitePages/Historia.aspx> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁴⁸ EuGH (*Große Kammer*), Beschl. v. 17.12.2018, C-619/18, *Kom. ./ . Polen*, Rn. 15.

durch das GOG herbeigeführte Zwangspensionierung daher gegen den ausdrücklichen Wortlaut der polnischen Verfassung.

4. Früherer möglicher Ruhestandseintritt für Frauen

Art. 37 Abs. 5 GOG erlaubt Richterinnen des *OG*, bereits ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand zu gehen, indem sie gegenüber dem Ersten Präsidenten des *OG* eine Erklärung darüber abgeben, welche von diesem an den Präsidenten der Republik weitergeleitet wird. Diese Möglichkeit bleibt ihren männlichen Richterkollegen verwehrt.

5. Zwischenergebnis

Die durch das GOG eingeführte geänderte Ruhestandsregelung führte zu einigen besorgniserregenden Neuregelungen und Geschehnissen. Auch das *OG* selbst hatte Bedenken, sodass es am 9.8.2018 den *EuGH* ersuchte, im Wege einer Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV zu bewerten, ob das GOG unter anderem mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Unabsetzbarkeit von Richtern und der Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit vereinbar sei.⁴⁹

II. Beurteilung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der EMRK

Das *OG* setzte mit seinem Beschluss vom 2.8.2018, den *EuGH* um eine Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV zu bitten, gleichzeitig die Anwendung der Vorschriften über die geänderte Ruhestandsregelung vorläufig aus.⁵⁰ Die vorläufige Aussetzung wurde durch Beschluss vom 19.10.2018 auch von der Vizepräsidentin des *EuGH* und durch Beschluss vom 17.12.2018 durch die *GK* des *EuGH* angeordnet.⁵¹ Mittlerweile ist durch eine erneute Gesetzesänderung vom 21.11.2018, unterzeichnet vom Präsidenten der Republik ebenfalls am 17.12.2018,⁵² nur noch die Bestimmung, dass eine Richterin des *OG* bereits mit Vollendung ihres 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten kann, in Kraft.⁵³ Das Vorabentscheidungsersuchen des *OG* wurde dementsprechend durch Beschluss

⁴⁹ *EuGH*, Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen) v. 9.9.2018, C-522/18, Rn. 1 ff.

⁵⁰ *OG*, Beschl. v. 2.8.2018, III UZP 4/18, Tenor I, III, Rn. 30, 40.

⁵¹ *Ebd.*, Rn. 1, 14, 118.

⁵² *Sejm, Przebieg procesu legislacyjnego: Poselski projekt ustawy o zmianie ustawy o Sądzie Najwyższym* (Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens: Ein parlamentarischer Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das Oberste Gericht), abrufbar unter: <http://www.sejm.gov.pl/Sejm8.nsf/PrzebiegProc.xsp?nr=3013> zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁵³ Dz. U. 2018 poz. 2507 (Fn. 24), Art. 1 Abs. 4-6.

vom 29.1.2020 vom *EuGH* für erledigt erklärt.⁵⁴ Nachfolgend werden die unter **B. I.** herausgearbeiteten und bereits kritisch gewürdigten Neuregelungen dennoch insgesamt auf ihre Vereinbarkeit mit der EMRK überprüft. Auf die sich aus der besonderen Situation heraus ergebenden Fragen einer Geltendmachung vor dem *EGMR* wird sodann unter **D. III.** näher eingegangen.

1. Geändertes Ruhestandsalter / Zwangspensionierung

Die durch das herabgesetzte Ruhestandsalter herbeigeführte Zwangspensionierung von einem Drittel der Richter am *OG* sowie die damit einhergehende Neubesetzung könnte das Recht aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht sowie das Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK verletzen. Dies ist sowohl aus der Sicht einer Person, welche einen Prozess am *OG* führt, als auch eines durch die geänderte Ruhestandsregelung betroffenen Richters zu erörtern. Richter könnten zudem in ihrem Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt sein.

a) Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK: Unabhängigkeit der Judikative von der Exekutive als Recht eines Verfahrensbeteiligten

Der *EGMR* betont in ständiger Rechtsprechung, dass es in einer demokratischen Gesellschaft wichtig sei, dass Gerichte Vertrauen nach außen hin erwecken.⁵⁵ Die Unabhängigkeit des Gerichts bezieht sich sowohl auf das Gericht als Ganzes als auch auf seine einzelnen Mitglieder.⁵⁶ Für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Gerichtes sind unter anderem die Art und Weise der Ernennung seiner Mitglieder und deren Amtszeit, die Garantien gegen Einflussnahme von außen sowie das äußere Erscheinungsbild von Bedeutung.⁵⁷ Zu untersuchen ist daher,

⁵⁴ *EuGH*, Beschl. v. 29.1.2020, C-522/18, Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), Tenor.

⁵⁵ *EGMR*, *Chmelir v. Tschechien*, Urt. v. 7.6.2005, Rs. 64935/01, Rn. 55, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-69266> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁵⁶ *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. 2021, § 24 Rn. 34; *EGMR*, *Henryk Urban und Ryszard Urban v. Polen*, Urt. v. 30.11.2010, Rs. 23614/08, Rn. 45, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-101962> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁵⁷ *EGMR*, *Campbell und Fell v. Großbritannien*, Urt. v. 28.6.1984, Rs. 7819/77, 7878/77, Rn. 78, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57456> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *Langborder v. Schweden*, Urt. v. 22.6.1989, Rs. 11179/84, Rn. 32, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57515> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *Lauko v. Slowakei*, Urt. v. 2.9.1998, Rs. 26138/95 (4/1998/907/1119), Rn. 63, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58234> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *Tsanova-Gecheva v. Bulgarien*, Urt. v. 15.9.2015, Rs. 43800/12, Rn. 106, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-157348> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

ob das Recht einer Person, die einen Prozess vor dem *OG* führt, aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK auf ein unabhängiges Gericht verletzt ist.

aa) Ernennung der neuen Richter

Neue Richter werden gemäß Art. 29 GOG zum *OG* vom Präsidenten der Republik auf Antrag des LRJ berufen. Die Ernennung von Richtern durch die Exekutive steht nicht per se dem Erfordernis der Unabhängigkeit entgegen.⁵⁸ Der *EGMR* schreibt hierfür keine konkreten Mechanismen vor, sondern ermittelt, ob die angewendeten Maßnahmen den Anforderungen der EMRK genügen.⁵⁹ Indizien für die Unabhängigkeit können die vorherige Konsultation von Richtergeräten, die Bindung an Vorschläge aus dem Bereich der Justiz oder vorher festgelegte generelle Auswahlkriterien sein.⁶⁰ Ein solches Richtergeräten kann sowohl ein richterliches Selbstverwaltungsorgan als auch ein mit Richtern besetztes Verwaltungsorgan, wie die seit den 1990er Jahren beinahe flächendeckend in den östlichen Europastaaten eingeführten Richterräte, sein.⁶¹

Der LRJ ist verfassungsrechtlich gemäß Art. 186 Abs. 1 Verf dazu bestimmt, die Unabhängigkeit der Gerichte und Richter zu schützen. Dass er die Ernennung der Richter beim Präsidenten beantragt, kann als ein Indiz für deren Unabhängigkeit gedeutet werden. Jedoch sind formale Kriterien häufig und standardmäßig in Gesetzestexten vorzufinden und sagen daher noch nichts über die Realität aus.⁶² Zwar sind 15 der 25 Mitglieder des LRJ Richter, die Berufung dieser auf ihre Posten wird jedoch seit den Neuregelungen des *ÄGLRJ* maßgeblich durch den *Sejm* bestimmt.⁶³

⁵⁸ *EGMR, Campbell und Fell v. Großbritannien*, Urte. v. 28.6.1984, Rs. 7819/77, 7878/77, Rn. 79, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57456> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *Sramek v. Österreich*, Urte. v. 22.10.1984, Rs. 8790/79, Rn. 38, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57581> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁵⁹ *EGMR, De Cubber v. Belgien*, Urte. v. 26.10.1984, Rs. 9186/80, Rn. 35, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57465> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *EGMR (Große Kammer), Kleyn und andere v. Niederlande*, Urte. v. 6.5.2003, Rs. 39343/98, 39651/98, 43147/98, 46664/99, Rn. 193, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-61077> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *EGMR, Campbell und Fell v. Großbritannien*, Urte. v. 28.6.1984, Rs. 7819/77, 7878/77, Rn. 78 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57456> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁶⁰ *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 56), § 24 Rn. 35; *Grabenwarter*, European Convention on Human Rights – Commentary, 1. Aufl. 2014, Art. 6 Rn. 43.

⁶¹ *Müller*, Richterliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach Art. 6 EMRK – Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und spezifische Probleme in den östlichen Europastaaten, 2015, S. 40.

⁶² *Ebd.*, S. 42.

⁶³ Siehe dazu oben **B. I. 2. a)**.

Im Fall *Galstyan v. Armenien* befusste sich der EGMR 2007 mit dem armenischen Richterrat,⁶⁴ welcher ebenfalls unter anderem für die Ernennung von Richtern zuständig ist.⁶⁵ Der EGMR sah in der Ernennung der Richter durch den armenischen Richterrat keinen Konventionsverstoß, auch wenn dieser durch den Staatspräsidenten dominiert ist.⁶⁶ Er verwies auf seine Rechtsprechung, wonach die Ernennung von Richtern durch die Exekutive mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit prinzipiell vereinbar sei, sowie auf die in der Verfassung und in einfachen Gesetzen niedergeschriebenen Garantien.⁶⁷ Kritisch zu bewerten ist, dass der EGMR, obwohl er im selben Urteil ausführt, dass die Konventionsrechte nicht nur in der Theorie, sondern auch effektiv und praktisch zu gewährleisten seien,⁶⁸ auf die vorliegenden Begebenheiten des Falles, wie die tatsächliche mangelnde Unabhängigkeit der Richter, nicht näher eingeht.⁶⁹

Erst Ende 2018 befusste sich die GK des EGMR mit dem portugiesischen Obersten Rat der Justiz (*Conselho Superior da Magistratura*).⁷⁰ Bereits im Kammer-Urteil wurde festgestellt, dass es zu Situationen kommen könne, in denen dieser mehrheitlich von nicht-juristischen Mitgliedern, gewählt von der Exekutive und Legislative, besetzt ist.⁷¹ Zuvor wurde auf Gutachten und Empfehlungen der Venedig-Kommission, des Ministerkomitees und der Staatengruppe gegen Korruption (*Group of States against Corruption, GRECO*) verwiesen, die besagen, dass die Richterauswahl und deren Karriere unabhängig von der Exekutive und Legislative erfolgen soll und die dafür zuständige Autorität mindestens zur Hälfte aus Richtern bestehen soll, die von ihren Kollegen ausgewählt worden sind.⁷² Unter anderem aufgrund der Zusammensetzung des *Conselho Superior da Magistratura* wurde im Kammer-Urteil eine Verletzung von

⁶⁴ EGMR, *Galstyan v. Armenien*, Urte. v. 15.11.2017, Rs. 26986/03, Rn. 61 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-83297> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁶⁵ *Mouradian*, Independence of the Judiciary in Armenia, in: Seibert-Fohr, *Judicial Independence in Transition*, 2021, S. 1197 (1201 ff.).

⁶⁶ EGMR, *Galstyan v. Armenien*, Urte. v. 15.11.2017, Rs. 26986/03, Rn. 61 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-83297> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁶⁷ EGMR, *Galstyan v. Armenien*, Urte. v. 15.11.2017, Rs. 26986/03, Rn. 62, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-83297> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁶⁸ *Ebd.*, Rn. 81.

⁶⁹ Müller (Fn. 61), S. 43.

⁷⁰ EGMR (*Große Kammer*), *Ramos Nunes de Carvalho E Sá v. Portugal*, Urte. v. 6.11.2018, Rs. 55391/13, 57728/13, 74041/13, Rn. 134 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-187507> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁷¹ EGMR, *Ramos Nunes de Carvalho E Sá v. Portugal*, Urte. v. 21.6.2016, Rs. 55391/13, 57728/13, 74041/13, Rn. 77, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-164449> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁷² *Ebd.*, Rn. 75.

Art 6 Abs. 1 S. 1 EMRK festgestellt.⁷³ Die *GK* stellte jedoch fest, dass die Klägerin in ihrer Klageschrift die fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des portugiesischen Richterrates nicht beanstandete.⁷⁴ Dadurch wurde die Sechsmonatsfrist des Art. 35 Abs. 1 EMRK nicht eingehalten, weshalb die Klage diesbezüglich als unzulässig erklärt und nach Art. 35 Abs. 4 EMRK zurückgewiesen wurde.⁷⁵ Weiter fortlaufend im Urteil stellte die *GK* jedoch nur knapp fest, dass es bezüglich des portugiesischen Richterrates keine erheblichen Bedenken aufgrund struktureller Defizite oder den Anschein von Befangenheit gäbe.⁷⁶ Dies nahm Richter *Pinto de Albuquerque* zum Anlass, in seinem zustimmenden Sondervotum die Anforderungen an einen unabhängigen Richterrat auf vier Seiten ausführlich hervorzuheben.⁷⁷ Somit hat sich die bereits 2012 in der Literatur geäußerte Hoffnung, der *EGMR* möge in Zukunft bezüglich der Ernennung von Richtern durch die Exekutive einen kritischen Kurs verfolgen, wenn ein offensichtlicher Anlass dazu bestehe,⁷⁸ nur teilweise erfüllt. Zumindest stellte die *GK* fest, dass die Idee der Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Judikative in der Rechtsprechung des *EGMR* zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.⁷⁹

Übertragen auf den LRJ bedeutet dies Folgendes: Die Tatsache, dass er zu drei Fünfteln aus Richtern besteht, erfüllt die vom Ministerkomitee geforderte Mindestanzahl von fünfzig Prozent richterlicher Mitglieder.⁸⁰ Für deren Auswahl ist jedoch maßgeblich die Legislative verantwortlich und nicht die Richterkollegen, was wiederum nicht den vom Ministerkomitee vorgeschlagenen Anforderungen entspricht.⁸¹ Dies führt jedoch nicht zu einem Verstoß gegen das

⁷³ *Ebd.*, Rn. 100.

⁷⁴ *EGMR (Große Kammer), Ramos Nunes de Carvalho E Sá v. Portugal*, Urt. v. 6.11.2018, Rs. 55391/13, 57728/13, 74041/13, Rn. 105, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-187507> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁷⁵ *Ebd.*, Rn. 106 f.

⁷⁶ *EGMR (Große Kammer), Ramos Nunes de Carvalho E Sá v. Portugal*, Urt. v. 6.11.2018, Rs. 55391/13, 57728/13, 74041/13, Rn. 160, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-187507> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁷⁷ *Ebd.*, Sondervotum *Pinto de Albuquerque*, Rn. 12 ff.

⁷⁸ *Müller* (Fn. 61), S. 44.

⁷⁹ *EGMR (Große Kammer), Ramos Nunes de Carvalho E Sá v. Portugal*, Urt. v. 6.11.2018, Rs. 55391/13, 57728/13, 74041/13, Rn. 144, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-187507> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁸⁰ *Ministerkomitee des Europarats*, Judges: independence, efficiency and responsibilities, Recommendation CM/Rec(2010)12 and explanatory memorandum, Recommendation Rn. 27, abrufbar unter: <https://rm.coe.int/16807096c1> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁸¹ Vgl. *ebd.*

Recht auf ein unabhängiges Gericht der Prozesspartei nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.⁸²

bb) Unabsetzbarkeit

Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK garantiert das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteilichen Gericht. Dass die Richter des Gerichts während ihrer Amtszeit auch unabsetzbar sein müssen, steht nicht im Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK. Im Hinblick auf Sinn und Zweck der Vorschrift, welche eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips in demokratischen Staaten darstellt, ist die grundsätzliche Unabsetzbarkeit der Richter, sind sie erst einmal im Amt, eine notwendige Folgerung aus der von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK geforderten richterlichen Unabhängigkeit.⁸³ Denn auf dem Spiel steht nicht weniger als das Vertrauen, welches die Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft in der Öffentlichkeit erwecken müssen.⁸⁴ Ein Richter kann sein Amt nur unabhängig ausüben, wenn er nicht zu befürchten hat, dass die Entscheidungen, die er fällt, Auswirkungen auf seine berufliche Laufbahn haben. Die Aussage der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR), dass die Unabsetzbarkeit die logische Folge der Unabhängigkeit sei⁸⁵, bestätigt der EGMR in ständiger Rechtsprechung.⁸⁶

So dürfen Richter während ihrer laufenden Amtszeit grundsätzlich nicht durch die Exekutive abgesetzt werden.⁸⁷ In zwei Verfahren, die den Austausch eines

⁸²EGMR (*Große Kammer*), *Ramos Nunes de Carvalho E Sá v. Portugal*, Urt. v. 6.11.2018, Rs. 55391/13, 57728/13, 74041/13, Rn. 158, 160, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-187507> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁸³EKMR, *Zand v. Österreich*, Bericht v. 12.10.1978, Rs. 7360/76, Rn. 80, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-87873> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁸⁴EKMR, *Stieringer v. Deutschland*, Entsch. V. 25.11.1996, Rs. 28899/95, „The law“ Rn. 3, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-3411> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁸⁵*Ebd.*

⁸⁶EGMR, *Campbell und Fell v. Großbritannien*, Urt. v. 28.6.1984, Rs. 7819/77, 7878/77, Rn. 80, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57456> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *Henryk Urban und Ryszard Urban v. Polen*, Urt. v. 30.11.2010, Rs. 23614/08, Rn. 45, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-101962> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *Fruni v. Slowakei*, Urt. v. 21.6.2011, Rs. 8014/07, Rn. 145, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-105236> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); EGMR (*Große Kammer*), *Maktouf und Damjanović v. Bosnien und Herzegowina*, Urt. v. 18.7.2013, Rs. 2312/08, 34179/08, Rn. 49, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-122716> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁸⁷EGMR, *Campbell und Fell v. Großbritannien*, Urt. v. 28.6.1984, Rs. 7819/77, 7878/77, Rn. 80, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57456> (zuletzt abgerufen

Richters während eines laufenden Verfahrens betrafen, verlangte der *EGMR* gesetzlich festgeschriebene Gründe für eine Absetzung, die konkrete Begründung einer solchen sowie die Möglichkeit, juristisch dagegen vorgehen zu können.⁸⁸ Daher scheint es durchaus möglich, dass der *EGMR* gerade auch in Bezug auf eine endgültige Absetzung von Richtern mit seiner eher großzügigen Handhabung der Unabsetzbarkeit von Richtern zukünftig restriktiver umgeht.⁸⁹

Durch die geänderte Ruhestandsregelung wurden pauschal über ein Drittel der Richter des *OG* in den Zwangsruhestand geschickt. Die *EKMR* betont, dass das Richteramt keine Ernennung auf Lebenszeit voraussetze, die Amtszeit jedoch unabhängig von deren Länge stabil und weisungsfrei zu sein habe.⁹⁰ Bei der Zwangspensionierung handelt es sich nicht ausdrücklich um eine Absetzung. Sie kommt jedoch einer solchen gleich. Denn wenn es dem Gesetzgeber gestattet ist, jederzeit das Ruhestandsalter herabzusetzen, muss ein Richter dauerhaft in der Ungewissheit leben, wie lange es ihm noch erlaubt ist, sein Amt auszuüben. Diese Situation entspricht daher nicht der von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK geforderten Unabhängigkeit. Auf das Erfordernis eines wirksamen Rechtsmittels wird sogleich unter **B. II. 1. b)** eingegangen.

cc) Amtszeitverlängerung durch den Präsidenten der Republik

Wesentlich für ein unabhängiges Gericht ist, dass es weisungsfrei ist und keinerlei Rechenschaftspflichten unterliegt.⁹¹ Ein Richter muss also seine Entscheidung inhaltlich unabhängig und damit allein auf der Basis von Recht und Gewissen treffen können.⁹²

am 4.7.2022); *Henryk Urban und Ryszard Urban v. Polen*, Urte. v. 30.11.2010, Rs. 23614/08, Rn. 45, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-101962> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *Fruni v. Slowakei*, Urte. v. 21.6.2011, Rs. 8014/07, Rn. 145, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-105236> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); vgl. *Müller* (Fn. 61), S. 61 ff.

⁸⁸ *EGMR*, *Moiseyev v. Russland*, Urte. v. 9.10.2008, Rs. 62936/00, Rn. 181 f., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-88780> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *Sutyagin v. Russland*, Urte. v. 3.5.2011, Rs. 30024/02, Rn. 184 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-104651> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁸⁹ *Müller* (Fn. 61), S. 63.

⁹⁰ *EKMR*, *Dupuis v. Belgien*, Entsch. V. 8.9.1988, Rs. 12717/87, „The law“ Rn. 1, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-81884> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁹¹ *EGMR*, *Campbell und Fell v. Großbritannien*, Urte. v. 28.6.1984, Rs. 7819/77, 7878/77, Rn. 78, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57456> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *Sramek v. Österreich*, Urte. v. 22.10.1984, Rs. 8790/79, Rn. 38, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57581> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁹² *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 56), § 24 Rn. 37.

Die Richter am *OG* unterliegen keinen direkten Weisungen des Präsidenten. Jedoch entscheidet einzig und allein dieser über deren Amtszeitverlängerung bei Erreichen des Ruhestandsalters. Es liegt daher der Gedanke nahe, dass Richter, die auf eine positive Entscheidung des Präsidenten über ihre Amtszeitverlängerung hoffen, geneigt sein können, ihre Entscheidungen an dem Willen des Präsidenten auszurichten.

Im Fall *Gurov v. Moldawien* befasste sich der *EGMR* mit dem Umstand, dass ein Richter weiterhin sein Amt ausübte, obwohl seine Amtszeit formal abgelaufen war.⁹³ Nach der in Moldawien vorherrschenden Praxis übte ein Richter nach Ablauf seiner Amtszeit jedoch so lange sein Amt weiter aus, bis der Präsident der Republik über seine Anstellung auf Lebenszeit oder seine Abberufung entschied.⁹⁴ Da es keine rechtliche Grundlage für dieses Handeln gab, stellte der *EGMR* eine Verletzung des von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK geforderten Rechts auf ein Verfahren vor einem Gericht, welches auf einem Gesetz beruht, fest.⁹⁵ Zur Frage nach der Unabhängigkeit des Richters kam es daher gar nicht.⁹⁶ Richter *Garlicki*, unterstützt von Richter *Pellonpää*, führte in seinem zustimmenden Sondervotum aus, dass Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK nicht aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlage des Richters für die Ausübung seines Amtes über das Ende seiner Amtszeit hinaus verletzt sei, sondern aufgrund eines Mangels an dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit.⁹⁷ Ein Richter, dessen Wiederernennung beziehungsweise Absetzung im Ermessen der Exekutive steht, würde schwer den Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gerecht.⁹⁸ Vielmehr würde er sein Amt im Bewusstsein ausführen, dass seine Zukunft von der undurchsichtigen Entscheidung des Präsidenten über seine Wiederernennung abhängt.⁹⁹ Zuletzt sei auch der generelle Kontext von post-kommunistischen Staaten zu berücksichtigen, bei der die Praxis, Richter lediglich auf Zeit zu benennen und deren Wiederernennung in die Hände der Exekutive zu legen, zum nahezu vollständigen Untergang der richterlichen Unabhängigkeit geführt habe.¹⁰⁰

⁹³ *EGMR, Gurov v. Moldawien*, Urt. v. 11.7.2006, Rs. 36455/02, Rn. 13, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-76297> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁹⁴ *Ebd.*, Rn. 32.

⁹⁵ *Ebd.*, Rn. 37 ff.

⁹⁶ *EGMR, Gurov v. Moldawien*, Urt. v. 11.7.2006, Rs. 36455/02, Rn. 36 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-76297> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

⁹⁷ *Ebd.*, Sondervotum *Garlicki*, Rn. 1.

⁹⁸ *Ebd.*, Rn. 2.

⁹⁹ *Ebd.*, Rn. 3.

¹⁰⁰ *Ebd.*

Bezogen auf die vorliegende alleinige Kompetenz des polnischen Präsidenten der Republik, nach freiem Ermessen über die Verlängerung der Amtszeit eines Richters am OG entscheiden zu können, führt diese nach *Garlickis* Argumentation eindeutig zu einer Verletzung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

dd) Zwischenergebnis

Im Fall *Delcourt v. Belgien* führte der EGMR die Maxime „justice must not only be done; it must also be seen to be done“¹⁰¹ ein. Entscheidend ist, ob Zweifel an der Unabhängigkeit objektiv gerechtfertigt werden können.¹⁰² Ein objektiver Beobachter darf unter den Umständen des gegebenen Falls keinen konkreten Anlass zur Sorge in Bezug auf die Unabhängigkeit des Gerichtes haben.¹⁰³ Dieses Kriterium vermag die realen Gefahren zu umfassen, die trotz formaler rechtlicher Garantien in der Praxis auftreten.¹⁰⁴

Unter Berücksichtigung der Amtszeitverlängerung der Richter durch den Präsidenten der Republik und den Ausführungen zur richterlichen Unabhängigkeit ist festzustellen, dass ein objektiver Betrachter aktuell das OG nicht als unabhängig i. S. d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK bezeichnen würde. Führt eine Person einen Prozess vor dem OG, ist folglich deren Recht aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK auf ein unabhängiges Gericht verletzt.

b) Art. 6 Abs. 1 S. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 EMRK in Bezug auf die betroffenen Richter

Die geänderte Ruhestandsregelung könnte zudem auch einen Verstoß gegen die Konventionsgrundrechte der betroffenen Richter am OG darstellen.

aa) Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK

Wird dem Ersuchen eines Richters auf Verlängerung seiner Amtszeit nach Art. 37 Abs. 1 GOG vom Präsidenten der Republik nicht stattgegeben, steht dem Richter keinerlei Verfahren zur Überprüfung dieser Entscheidung zu. Dies könnte eine Verletzung des Rechts des Richters aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK,

¹⁰¹ EGMR, *Delcourt v. Belgien*, UrT. v. 17.1.1970, Rs. 2689/65, Rn. 31, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57467> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁰² EGMR (Große Kammer), *Incal v. Türkei*, UrT. v. 9.6.1998, Rs. 22678/93 (41/1997/825/1031), Rn. 71, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58197> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁰³ EGMR, *Clarke v. Großbritannien*, Entsch. v. 25.8.2005, Rs. 23695/02, S. 10 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-70188> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁰⁴ Müller (Fn. 61), S. 74; Sudre, Le mystère des « apparences » dans la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme, *Revue trimestrielle des droits de l'homme* 43 (2009), 633 (635 f.).

dass über Streitigkeiten in Bezug auf seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen vor einem Gericht verhandelt wird, darstellen. Fraglich ist jedoch, ob Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK überhaupt zur Anwendung kommt, da nach dem Wortlaut lediglich zivilrechtliche Ansprüche umfasst sind, Richter sich jedoch in einem Sonderverhältnis zum Staat befinden. Jedoch darf es für Beamte und Personen in einem vergleichbaren Verhältnis zum Staat keinen rechtsfreien Raum geben.¹⁰⁵ Der EGMR befand in dem wegweisenden Urteil *Vilho Eskelinen und andere v. Finnland* (GK), dass für die Unanwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK nicht mehr ausreichend ist, auf die Ausübung von Staatsgewalt durch den Beschwerdeführer abzustellen.¹⁰⁶ Der jeweilige Staat muss vielmehr darlegen können, dass dem Beschwerdeführer auch nach nationalem Recht kein Zugang zu einem Gericht gewährt wird und dieser Ausschluss des Rechtsschutzes durch objektive Gründe des staatlichen Interesses gerechtfertigt ist.¹⁰⁷ Die Natur der Streitigkeit selbst muss es rechtfertigen, dass die Geltung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK ausgeschlossen ist. Gewöhnliche arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen daher grundsätzlich in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK, das besondere Verhältnis zwischen Staatsbediensteten und Staat steht dem nicht entgegen.¹⁰⁸ Die Ruhestandsregelung und die damit einhergehende Verkürzung der Amtszeit durch eine nicht genehmigte Verlängerung gleicht der Verkürzung eines Arbeitsverhältnisses. Die Streitigkeit gleicht folglich einer zivilrechtlichen, weshalb sich Richter in der vorliegenden Fallkonstellation auf die Garantien aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK berufen können. Einem Richter am OG, dem eine durch das herabgesetzte Ruhestandsalter notwendig gewordene Verlängerung der Amtszeit nicht genehmigt wurde, stehen keine rechtlichen Möglichkeiten zu, diese Entscheidung überprüfen zu lassen. Darin liegt ein Verstoß gegen sein Recht auf ein faires Verfahren in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche vor einem unabhängigen Gericht nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK. Die vorzeitige Beendigung eines Richteramts ohne die Möglichkeit, diese juristisch überprüfen zu lassen, konstatierte der EGMR bereits 2016 im Fall *Baka v. Ungarn* (GK) als Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK des betroffenen Richters, dem

¹⁰⁵ *Klaß*, Die Fortentwicklung des deutschen Beamtenrechts durch das europäische Recht, 2014, S. 143, 326 ff.

¹⁰⁶ EGMR (Große Kammer), *Vilho Eskelinen und andere v. Finnland*, Urte. v. 19.4.2007, Rs. 63235/00, Rn. 47, 50 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-80249> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁰⁷ EGMR (Große Kammer), *Vilho Eskelinen und andere v. Finnland*, Urte. v. 19.4.2007, Rs. 63235/00, Rn. 62, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-80249> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁰⁸ *Ebd.*

damaligen Präsidenten des *Obersten Gerichtshofes* in Ungarn.¹⁰⁹ Er hob explizit die wachsende Bedeutung hervor, die internationaler Gremien und Gerichte der Verfahrensgerechtigkeit in Fällen, in denen nationale Richter ersetzt oder entlassen oder in denen durch exekutive oder legislative Entscheidungen deren Amt beendet wird, beimessen.¹¹⁰

bb) Lustrationsprozess, Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK

In der Begründung des GOG wird zudem die „Dekommunisierung“¹¹¹ als Beweggrund für das herabgesetzte Ruhestandsalter genannt. Die geänderte Ruhestandsregelung ist mithin auch als Lustration anzusehen. Ist ein Lustrationsprozess eine strafrechtliche Anklage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK, stehen einem betroffenen Richter demnach auch unter diesem Aspekt die Verfahrensrechte aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK zu.

Wenn ein Lustrationsgesetz vorhanden ist, welches die grundsätzlichen Anforderungen von Zugang und Vorhersehbarkeit erfüllt, und das Verfahren individualisiert ist und nicht ausschließlich der Bestrafung oder Rache dient, betrachtet der *EGMR* Lustrationsverfahren grundsätzlich nicht als Konventionsverstoß.¹¹² Schließlich ist zu bedenken, dass aufgrund der temporären Eigenschaft einer Lustration die objektive Notwendigkeit, Konventionsrecht einzuschränken, mit der Zeit abnimmt.¹¹³ Im Fall *Soro v. Estland* wies der *EGMR* erneut darauf hin, dass er bereits in einer Reihe früherer Fälle die mangelnde Individualisierung von Lustrationsmaßnahmen kritisiert hat.¹¹⁴

Bezüglich Lustrationsverfahren in Polen äußerte sich der *EGMR* dahingehend, dass er das Interesse des Staates, Ende der 1990er Jahre Lustration bei Personen, die ein hohes öffentliches Amt bekleidet hatten, durchzuführen, anerkennt.¹¹⁵ Er

¹⁰⁹ *EGMR (Große Kammer), Baka v. Ungarn*, UrT. v. 23.6.2016, Rs. 20261/12, Rn. 12, 121 f., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-163113> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹¹⁰ *Ebd.*, Rn. 121.

¹¹¹ Druk Nr. 2003 v. 26.9.2017: *Projekt ustawy z dnia 2017 r. o Sądzie Najwyższym* (Gesetzesentwurf v. 2017 über das Gesetz über das Oberste Gericht), *Uzasadnienie* (Begründung), S. 2.

¹¹² *EGMR, Adamsons v. Lettland*, UrT. v. 24.6.2008, Rs. 3669/03, Rn. 116, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-87179> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹¹³ *Ebd.*

¹¹⁴ *EGMR, Soro v. Estland*, UrT. v. 3.9.2015, Rs. 22588/08, Rn. 60, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-156518> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹¹⁵ *EGMR, Matyjek v. Polen*, UrT. v. 24.4.2007, Rs. 38184/03, Rn. 62, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-80219> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

erinnerte jedoch gleichzeitig daran, dass die Betroffenen alle Verfahrensgarantien der EMRK genießen müssen.¹¹⁶ Obwohl es sich beim Lustrationsverfahren nach polnischem Recht nicht um ein Strafverfahren handelt, fällt es aufgrund der Nähe zur strafrechtlichen Sphäre unter den Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK.¹¹⁷ Einem betroffenen Richter stehen folglich auch unter dem Aspekt der durch die Herabsetzung des Ruhestandsalters bezweckten Lustration als strafrechtliche Anklage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK die Verfahrensgarantien aus Art. 6 EMRK zu.

In der vorliegenden Situation findet durch die pauschale Zwangspensionierung kein Verfahren statt. Wird die Zwangspensionierung als implizite Lustration verstanden, fehlen somit die vom *EGMR* geforderten Voraussetzungen eines konventionsgerechten Verfahrens nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK. Da das polnische Lustrationsgesetz in der vorliegenden Fallkonstellation erst gar nicht zur Anwendung kommt, ist dessen Inhalt auch nicht auf die Vereinbarkeit mit der EMRK zu prüfen. Bei der durch die „Dekommunisierung“ intendierten Herabsetzung des Ruhestandsalters findet eine Individualisierung nicht statt. Rechtsmittel stehen den Betroffenen nicht zu. Zudem werden die Maßnahmen knapp dreißig Jahre nach dem Ende des kommunistischen Regimes ergriffen. Das als „Dekommunisierung“ intendierte Herabsetzen des Ruhestandsalters für Richter am *OG* und die damit einhergehende Zwangspensionierung verletzt unter dem Aspekt der Lustration als strafrechtliche Anklage i. S. d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK demnach das Recht auf Zugang zu einem Gericht nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

cc) Lustrationsprozess, Art. 8 Abs. 1 EMRK

Die mangelnde Individualisierung der als Lustration zu klassifizierenden Herabsetzung des Ruhestandsalters hinsichtlich der ausgeübten Tätigkeit im früheren kommunistischen Regime vor nunmehr knapp dreißig Jahren stellt auch eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK der betroffenen Richter dar.¹¹⁸ Der Schutz von Art. 8 Abs. 1 EMRK umfasst unter anderem das soziale Ansehen einer Person

¹¹⁶ *EGMR, Matyjek v. Polen*, Urt. v. 24.4.2007, Rs. 38184/03, Rn. 62, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-80219> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹¹⁷ *EGMR, Matyjek v. Polen*, Entsch. v. 30.5.2006, Rs. 38184/03, Rn. 51, 58, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-75941> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹¹⁸ Vgl. *EGMR, Soro v. Estland*, Urt. v. 3.9.2015, Rs. 22588/08, Rn. 61 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-156518> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

und somit die Ehre und den guten Ruf.¹¹⁹ Damit Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Tragen kommt, muss der Angriff auf den guten Ruf einer Person ein gewisses Maß an Schwere erreichen und in einer Weise erfolgt sein, dass der persönliche Genuss des Rechts auf Achtung des Privatlebens geschädigt wurde.¹²⁰ Diese Anforderung umfasst das gesellschaftliche Ansehen im Allgemeinen und das berufliche Ansehen im Besonderen.¹²¹ Eine pauschale Bezeichnung, vor Jahrzehnten unter dem kommunistischen Regime gearbeitet zu haben, einzig und allein auf Grundlage des Alters, ohne eine spezifische Bewertung der damals durchgeführten Aufgaben, um zu differenzieren, welchen Einfluss jene auf die heutige ausgeübte Tätigkeit hat, berührt sowohl das soziale als auch das berufliche Ansehen nicht unerheblich.¹²²

dd) Art. 13 EMRK

Zusätzlich zu einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK kommt auch eine Verletzung von Art. 13 EMRK, dem Recht auf eine wirksame Beschwerde, in Betracht. Aufgrund der Spezialität von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK ist in Fällen einer bereits vorliegenden Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK eine Prüfung von Art. 13 EMRK jedoch nicht notwendig.¹²³ Zu beachten ist außerdem, dass es sich bei Art. 13 EMRK um ein akzessorisches Recht handelt. Als notwendiges materielles Konventionsrecht könnte Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 1 Abs. 1 1. Zusatzprotokoll (ZP) in Betracht kommen, auf das nachfolgend eingegangen wird.

¹¹⁹ EGMR, *Chauvy* und andere v. *Frankreich*, Urt. v. 29.6.2004, Rs. 64915/01, Rn. 70, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-61861> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); EGMR (*Große Kammer*), *Axel Springer AG v. Deutschland*, Urt. v. 7.2.2012, Rs. 39954/08, Rn. 77, 83, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-109034> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); EGMR, *A. v. Norwegen*, Urt. v. 9.4.2009, Rs. 28070/06, Rn. 64, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-92137> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹²⁰ EGMR (*Große Kammer*), *Axel Springer AG v. Deutschland*, Urt. v. 7.2.2012, Rs. 39954/08, Rn. 83, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-109034> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); EGMR, *A. v. Norwegen*, Urt. v. 9.4.2009, Rs. 28070/06, Rn. 64, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-92137> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹²¹ EGMR (*Große Kammer*), *Denisov v. Ukraine*, Urt. v. 25.9.2018, Rs. 76639/11, Rn. 112, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-186216> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹²² Vgl. EGMR, *Soro v. Estland*, Urt. v. 3.9.2015, Rs. 22588/08, Rn. 61 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-156518> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹²³ EGMR (*Große Kammer*), *Baka v. Ungarn*, Urt. v. 23.6.2016, Rs. 20261/12, Rn. 179 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-163113> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); vgl. *Grabenwarter* (Fn. 60), Art. 13 Rn. 9.

ee) Zwischenergebnis

Die geänderte Ruhestandsregelung und die damit einhergehenden Regelungen verletzen die betroffenen Richter in ihren Rechten aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 und Art. 8 Abs. 1 EMRK. Eine mögliche Verletzung des Art. 13 EMRK ist subsidiär zur Verletzung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

c) Ergebnis

Die durch das herabgesetzte Ruhestandsalter herbeigeführte Zwangspensionierung von einem Drittel der Richter am OG sowie die damit einhergehende Neubesetzung verletzen das Recht aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht eines vor dem OG prozessierenden Beschwerdeführers. Auch die von der Ruhestandsregelung betroffenen Richter am OG sind in ihrem Recht auf Zugang zu einem Gericht aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK verletzt, zudem auch in ihrem Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK. Art. 13 EMRK ist subsidiär zur bestehenden Verletzung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

2. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch unterschiedliche Ruhestandsalter

Nach Art. 37 Abs. 5 GOG dürfen Richterinnen des OG auf eigenen Wunsch bereits ab ihrem 60. Lebensjahr in den Ruhestand gehen. Diese Regelung gilt nicht für ihre männlichen Kollegen. Dies könnte eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeuten.

a) Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 1 Abs. 1 1. ZP

Die EMRK enthält keinen allgemeinen Gleichheitssatz wie etwa Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, Art. 32 Abs. 1 Verf oder auch der nicht verbindliche Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR)¹²⁴. Das in der EMRK niedergeschriebene Diskriminierungsverbot gemäß Art. 14 EMRK ist, indem es einen diskriminierungsfreien Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten garantiert, ein akzessorisches Recht.¹²⁵ Eine Verletzung eines Rechts

¹²⁴ *Generalversammlung der UN*, Universal Declaration of Human Rights v. 10.12.1948, UN Doc A/Res/217(III)A, abrufbar unter: [https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A_RES_217\(III\).pdf](https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/generalassembly/docs/globalcompact/A_RES_217(III).pdf) (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹²⁵ *Meyer-Ladewig/Lehner*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, 4. Aufl. 2017, Art. 14 Rn. 5.

ist nicht notwendig,¹²⁶ der Sachverhalt muss lediglich in dessen Regelungsbereich fallen.¹²⁷ Folglich dürfen Personen in gleicher oder rechtserheblich ähnlicher Lage nicht unterschiedlich behandelt werden.¹²⁸ Anders als die französische Version der EMRK mit der Formulierung „*sans distinction aucune*“ suggeriert, führt nur eine Diskriminierung ohne sachliche und vernünftige Rechtfertigung zu einem Konventionsverstoß.¹²⁹

In Bezug auf das unterschiedliche Ruhestandsalter kommt eine Verbindung von Art. 14 EMRK mit dem Recht auf Achtung des Eigentums aus Art. 1 Abs. 1 1. ZP in Betracht. Die Art. 1 bis 4 1. ZP sind gemäß Art. 5 1. ZP als Zusatzartikel zur Konvention zu betrachten, auf die alle Bestimmungen der Konvention dementsprechend anzuwenden sind.

Dürfen Frauen früher in den Ruhestand eintreten als Männer, haben sie auch früher einen Anspruch auf Pension. Sehen die geltenden Gesetze eines Staates aus einem Sozialleistungsanspruch resultierende Zahlungen vor, ist das für jede Person, die die Voraussetzung dafür erfüllt, als Einräumung eines Eigentumsinteresses anzusehen, das in den Anwendungsbereich von Art. 1 1. ZP fällt.¹³⁰ Art. 14 EMRK verbietet den Konventionsstaaten nicht, Gruppen unterschiedlich zu behandeln, um tatsächliche Ungleichheiten zu

¹²⁶ Meyer-Ladewig/Lehner, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, 4. Aufl. 2017, Art. 14 Rn. 5; Grabenwarter/Pabel (Fn. 56), § 26 Rn. 5.

¹²⁷ EGMR, *Andrle v. Tschechien*, Urt. v. 17.2.2011, Rs. 6268/08, Rn. 27, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-103548> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); EGMR (Große Kammer), *Stec und andere v. Großbritannien*, Entsch. v. 6.7.2005, Rs. 65731/01, 65900/01, Rn. 39, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-70087> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹²⁸ Grabenwarter (Fn. 60), Art. 14 Rn. 8; EGMR, *Marckx v. Belgien*, Urt. v. 13.6.1979, Rs. 6833/74, Rn. 32, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57534> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *Clift v. Großbritannien*, Urt. v. 13.6.2010, Rs. 7205/07, Rn. 66, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-99913> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹²⁹ Grabenwarter (Fn. 60), Art. 14 Rn. 11; Meyer-Ladewig/Lehner, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer (Fn. 125), Art. 14 Rn. 9; Ständige Rspr. des EGMR seit: *Belgischer Sprachenfall v. Belgien*, Urt. (Begründetheit) v. 23.7.1968, Rs. 1474/62, 1677/62, 1691/62, 1769/63, 1994/63, 2126/64, I. B. Rn. 10, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57525> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹³⁰ EGMR (Große Kammer), *Stec und andere v. Großbritannien*, Entsch. v. 6.7.2005, Rs. 65731/01, 65900/01, Rn. 54, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-70087> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); EGMR, *Andrle v. Tschechien*, Urt. v. 17.2.2011, Rs. 6268/08, Rn. 29, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-103548> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

korrigieren.¹³¹ Im Fall *Andrle v. Tschechien* befasste sich der EGMR mit der Frage, ob ein früheres Renteneintrittsalter für Frauen, die Kinder großgezogen haben, einen Verstoß gegen Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 1 Abs. 1 1. ZP darstellt.¹³² Prinzipiell müssen schwerwiegende Gründe vorliegen, um eine allein aufgrund des Geschlechts erfolgende Ungleichbehandlung als konventionskonform betrachten zu können.¹³³ Ein weiter Ermessensspielraum steht den Staaten normalerweise aber bei generellen Maßnahmen im Rahmen einer wirtschaftlichen oder sozialen Strategie zu.¹³⁴ In der früheren sozialistischen Tschechoslowakei waren Frauen zusätzlich zu ihrer Vollzeitstelle bei niedrigerem Lohn für die Erziehung der Kinder verantwortlich.¹³⁵ Deshalb erkennt der EGMR die bevorzugte Behandlung von Frauen bei Rentenansprüchen als legitimen Grund für eine Ungleichbehandlung an.¹³⁶ Er hebt jedoch auch hervor, dass die tschechische Regierung aufgrund des demographischen Wandels und Änderungen in der Wahrnehmung von Geschlechterrollen bereits begonnen habe, das Renteneintrittsalter für Männer und Frauen sukzessive anzugleichen.¹³⁷ Daher befand der EGMR, dass der tschechische Staat nicht dafür kritisiert werden könne, kein angemessenes Gleichgewicht zwischen der behaupteten Ungleichbehandlung und dem verfolgten legitimen Ziel gewahrt zu haben und entschied einstimmig, dass Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 1 Abs. 1 1. ZP nicht verletzt sei.¹³⁸

Im vorliegenden Fall kann aufgrund der ähnlichen politischen Vergangenheit Polens und Tschechiens davon ausgegangen werden, dass die Situation von Frauen während des sozialistischen Regimes vergleichbar war. Jedoch erfolgt in Art. 37 Abs. 5 GOG keine Differenzierung anhand des Geburtsjahres, um dem demographischen und sozialen Wandel seit dem Ende der kommunistischen Diktatur gerecht zu werden. Richterinnen, die nun sechzig Jahre alt sind, haben ihre Kinder nicht nur unter dem sozialistischen Regime großgezogen, sondern

¹³¹ EGMR, *Belgischer Sprachenfall v. Belgien*, Urt. (Begründetheit) v. 23.7.1968, Rs. 1474/62, 1677/62, 1691/62, 1769/63, 1994/63, 2126/64, II. A. Rn. 7, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-57525> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); *Andrle v. Tschechien*, Urt. v. 17.2.2011, Rs. 6268/08, Rn. 48, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-103548> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹³² EGMR, *Andrle v. Tschechien*, Urt. v. 17.2.2011, Rs. 6268/08, Rn. 46 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-103548> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹³³ *Ebd.*, Rn. 49.

¹³⁴ *Ebd.*, Rn. 50.

¹³⁵ *Ebd.*, Rn. 55.

¹³⁶ *Ebd.*, Rn. 53.

¹³⁷ EGMR, *Andrle v. Tschechien*, Urt. v. 17.2.2011, Rs. 6268/08, Rn. 56 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-103548> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹³⁸ *Ebd.*, Rn. 62.

auch unter dem knapp dreißig Jahre bestehenden demokratischen System, welchem eine gewandelte, egalitäre Auffassung der Geschlechterrollen zugrunde liegt. Folglich können auch aktuell sechzigjährige Richter maßgeblich an der Erziehung ihrer Kinder beteiligt gewesen sein. Ihnen ist ein früherer Renteneintritt jedoch verwehrt. Darüber hinaus können zukünftig auch jüngere Frauen, deren Berufsleben sich nicht von dem ihrer männlichen Kollegen unterscheidet, früher in den Ruhestand treten. Es handelt sich daher um eine pauschale Bevorzugung von Frauen gegenüber Männern. Art. 37 Abs. 5 GOG stellt somit eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Bezug auf das Recht auf Achtung des Eigentums gemäß Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 1 Abs. 1 1. ZP dar.

b) Art. 1 Abs. 1 12. ZP

Einen allgemeinen Gleichheitssatz enthält Art. 1 Abs. 1 12. ZP, wonach jede Ungleichbehandlung bei dem Genuss eines auf Gesetz beruhenden nationalen Rechts verboten ist. Allerdings wurde das 12. ZP bisher von Polen nicht ratifiziert,¹³⁹ sodass eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 12. ZP durch die Bestimmung aus Art. 37 Abs. 5 GOG nicht geprüft werden kann.

3. Ergebnis

Die Bestimmungen des neu eingeführten Art. 37 GOG verletzen sowohl das Recht einer Prozesspartei vor dem OG aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK als auch die Rechte der betroffenen Richter aus Art. 6 Abs. 1 S. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 1 Abs. 1 1. ZP. Eine Überprüfung der Vereinbarkeit mit Art. 1 Abs. 1 12. ZP scheitert an der fehlenden Ratifizierung Polens.

III. Fazit

Die auch in Polen umstrittene Neuregelungen des Ruhestandsalters der Richter am OG sind nicht mit Art. 6 Abs. 1 S. 1, Art. 8 Abs. 1 und Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 1 Abs. 1 1. ZP vereinbar.

¹³⁹ *Europarat*, Chart of signatures and ratifications of Treaty 177 [Protocol No. 12], abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/conventions/cets-number/-/abridged-title-known?module=signatures-by-treaty&treatynum=177> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

C. Kompetenz des Justizministers in Bezug auf die Ernennung und Absetzung von Gerichtspräsidenten

Ein weiterer Teil der polnischen Justizreform ist die Neuregelung der Kompetenz des Justizministers in Bezug auf die Ernennung und Absetzung von Gerichtspräsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

I. Das Änderungsgesetz zum Gesetz über das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit (ÄGSOG)

Im Gegensatz zum GOG durchlief das ÄGSOG ohne größere Verzögerungen das Gesetzgebungsverfahren¹⁴⁰ und modifizierte das Gesetz über das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit (GSOG)¹⁴¹ mit Wirkung zum 12.8.2018.¹⁴² Anschließend kam noch eine Änderung bezüglich des Absetzungsverfahrens von Gerichtspräsidenten hinzu, durch die die Abs. 2 bis 5 des Art. 27 GSOG modifiziert wurden.¹⁴³ Auf dieser Grundlage findet nachfolgende Analyse statt.

1. Ernennung von Gerichtspräsidenten

Gemäß der neuen Art. 23 bis 25 Abs. 1 GSOG ernennt der Justizminister die Gerichtspräsidenten. Erst danach teilt er seine Entscheidung dem jeweiligen Richterkolleg mit. Eine Mitwirkung der gerichtlichen Selbstverwaltung oder des LRJ, welcher vormals einen Vorschlag ablehnen konnte, ist nicht mehr vorgesehen.¹⁴⁴ Zudem wurde der Kreis der Gerichtspräsidenten, die vom

¹⁴⁰ *Sejm, Przebieg procesu legislacyjnego: Poselski projekt ustawy o zmianie ustawy - Prawo o ustroju sądów powszechnych oraz niektórych innych ustaw* (Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens: Ein parlamentarischer Entwurf zur Änderung des Gesetzes über das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bestimmte andere Gesetze) abrufbar unter: <http://www.sejm.gov.pl/Sejm8.nsf/PrzebiegProc.xsp?nr=1491> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁴¹ Dz. U. 2001 Nr. 98 poz. 1070: *Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. Prawo o ustroju sądów powszechnych* (Gesetz v. 27.7.2001 über das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit).

¹⁴² *Sejm, ISAP – Internetowy System Aktów Prawnych* (Internetdatenbank für Rechtsakte [der Republik Polen]: Übersicht zum ÄGSOG (Fn. 5), abrufbar unter: <https://isap.sejm.gov.pl/isap.nsf/DocDetails.xsp?id=WDU20170001452> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁴³ Dz. U. 2018 poz. 848: *Ustawa z dnia 12 kwietnia 2018 r. o zmianie ustawy – Prawo o ustroju sądów powszechnych, ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa oraz ustawy o Sądzie Najwyższym* (Gesetz v. 12.4.2018 zur Änderung des Gesetzes – Gesetz über das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit, des Gesetzes über Landesrat für Justizwesen und des Gesetzes über den Obersten Gerichtshof), Art. 1 Abs. 1.

¹⁴⁴ Siehe Art. 23 Abs. 2-5, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2 GSOG a.F. (Dz. U. 2016 poz. 2062: *Obwieszczenie Marszałka Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 16 listopada 2016 r. w sprawie ogłoszenia jednolitego tekstu ustawy - Prawo o ustroju sądów powszechnych* (Ankündigung

Justizminister ernannt werden, erweitert.¹⁴⁵ Die Ernennungskompetenz des Justizministers erstreckt sich nunmehr auf alle Präsidenten der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

2. Absetzung von Gerichtspräsidenten

Art. 27 Abs. 1 GSOG regelt die Absetzung von Gerichtspräsidenten durch den Justizminister. In Abs. 1 sind als möglichen Gründe dafür eine grobe oder beharrliche Verletzung der Dienstpflichten (Nr. 1), die Unvereinbarkeit der weiteren Ausübung des Dienstes mit dem Interesse der Justiz (Nr. 2), eine besonders niedrige Effizienz der Verwaltung oder der nachgeordneten Gerichte (Nr. 3) oder der eingereichte Rücktritt (Nr. 4) aufgelistet. Vor der Reform konnte ein Präsident nur aufgrund einer groben Verletzung der Dienstpflicht (Nr. 1) oder wenn die weitere Ausübung aus anderen Gründen mit den Interessen der Gerechtigkeit unvereinbar ist (Nr. 2) abgesetzt werden, Art. 27 Abs. 1 GSOG a. F. Der Tatbestand der Dienstpflichtverletzung wurde demnach um die Möglichkeit einer rein zeitlichen Komponente („beharrlich“) ergänzt. Die Generalklausel in Art. 27 Abs. 1 Nr. 2 GSOG billigt dem Justizminister einen besonders großen Ermessensspielraum zu, da eine Bezugnahme auf Gründe möglich ist, die nicht mit der betroffenen Person zusammenhängen.¹⁴⁶

Nach der alten Fassung des GSOG musste der Justizminister vor der Abberufung eines Gerichtspräsidenten Rücksprache mit dem LRJ halten, dessen ablehnende Stellungnahme für den Minister verbindlich war, Art. 27 Abs. 2 GSOG a. F. Normalerweise entscheidet der LRJ mit absoluter Mehrheit.¹⁴⁷ Nach der Neuregelung ist eine solche Stellungnahme nur verbindlich, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde, Art. 27 Abs. 5 S. 2 GSOG. Hier ist auf die Neuregelungen bezüglich des LRJ hinzuweisen, aufgrund derer das Gremium wesentlich von der Legislative bestimmt und beeinflusst und daher wohl selten zu einer ablehnenden Stellungnahme gelangen wird.¹⁴⁸ Das neue Absetzungsverfahren sieht zunächst

des Präsidenten des Sejms der Republik Polen v. 16.11.2016 zur Veröffentlichung eines einheitlichen Textes des Gesetzes – Gesetz über das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit). Anmerkung: Diese Fassung des GSOG (Fn. 141) entspricht der Fassung, die vor dem Inkrafttreten des ÄGSOG (Fn. 5) bezüglich der in der vorliegenden Arbeit relevanten Art. 23, 24, 25, 27 galt.

¹⁴⁵ Vgl. Art. 23-25 Abs. 1 GSOG a.F. (Fn. 144) und Art. 23-25 Abs. 1 GSOG (Fn. 141).

¹⁴⁶ *Nieżgódka*, Justizreform in Polen: Angriff der Exekutive auf die Justiz, NJ 2017, 360 (362).

¹⁴⁷ *Nieżgódka* (Fn. 146), S. 362.

¹⁴⁸ Siehe dazu oben **B. I. 2. a)**.

eine Beteiligung des Richterkollegs des betroffenen Gerichts vor. Bei einer negativen Stellungnahme wird der Antrag des Präsidenten auf Entlassung des Gerichtspräsidenten während dessen Amtszeit nach Art. 27 Abs. 1 GSOG an den LRJ verwiesen, welcher den Antrag nur mit der genannten problematischen Zweidrittelmehrheit abweisen kann, Art. 27 Abs. 2 bis Abs. 5a GSOG. Die Beteiligung des Richterkollegs ist folglich faktisch wirkungslos.

3. Übergangsregelung

Das ÄGSOG sieht in Art. 17 das Recht des Justizministers vor, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des ÄGSOG alle aufgrund der bisher geltenden Regelung ernannten Gerichtspräsidenten ohne Beachtung der in Art. 27 Abs. 1 GSOG genannten Kriterien entlassen zu können.

4. Das Amt des Justizministers

Der Justizminister ist seit der Justizreform zugleich auch Generalstaatsanwalt, Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft (GStA). Somit sind nun Personen für die Leitung der Gerichte, die auch judikative Aufgaben umfasst, verantwortlich, welche allein von einem Staatsanwalt ausgewählt worden sind. Insbesondere im Hinblick auf Verfahren in Strafsachen ist dies ein bedenklicher Zustand.¹⁴⁹

5. Zwischenergebnis

Am 13.9.2017 machte der Justizminister erstmalig von seinem Absetzungsrecht Gebrauch.¹⁵⁰ Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist wurden insgesamt 96 von 377 Richterpräsidentenstellen in Polen neu besetzt.¹⁵¹ Polnische Gerichtspräsidenten haben ein mächtiges Amt inne und eine umfassende Verantwortung für die Aufsicht von Verwaltungsangelegenheiten.¹⁵² Dass die Exekutive und auch die Legislative einen solch umfangreichen Einfluss auf die Judikative ausüben können, gibt ernsten Anlass zur Sorge. Bedenklich ist zudem, dass den betroffenen Richtern keinerlei Schutz vor deren zumindest zeitweisen willkürlichen Absetzungen gewährt wird.

¹⁴⁹ Vgl. dazu oben **B. I. 2. a).**

¹⁵⁰ KOM (Fn. 13), Rn. 66.

¹⁵¹ *de Vries* (Fn. 18) S. 108.

¹⁵² Vgl. *Bodnar/Bojarski*, Judicial Independence in Poland, in: Seibert-Fohr, Judicial Independence in Transition, 2012, S. 667 (710); allgemein zur Rolle von Gerichtspräsidenten in postsowjetischen Europastaaten: *Müller* (Fn. 61), S. 222 ff.

II. Beurteilung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der EMRK

Es ist nun zu untersuchen, ob die neugefassten Regelungen bezüglich der Ernennung und Absetzung von Gerichtspräsidenten, gerade im Hinblick auf die starke Stellung des Justizministers, mit dem Gewährleistungsgehalt der EMRK vereinbar sind.

1. Zur Rolle der Gerichtspräsidenten in postsowjetischen Staaten

Die Rolle von Gerichtspräsidenten in postsowjetischen Europaratsstaaten ist stärker als die in den westeuropäischen Staaten.¹⁵³ Neben klassischen Organisationsaufgaben am Gericht sind sie zuständig für die Auswahl und Beförderung von Richtern und deren Evaluation sowie die Zuweisung von Fällen.¹⁵⁴ Zudem besitzen sie teils gewichtige Kompetenzen im Disziplinarrecht.¹⁵⁵ Bei der Ausübung ihrer Vielzahl an Funktionen und Kompetenzen steht den Gerichtspräsidenten ein weites Ermessen mit kaum gesetzlichen Schranken oder Kontrollorganen zu.¹⁵⁶ Dies fördert den informellen Einfluss der Gerichtspräsidenten und die darin begründete Hörigkeit der Richter.¹⁵⁷ Diese Aspekte können dazu führen, dass Richter, die das Amt des Gerichtspräsidenten anstreben oder auch ausführen und jederzeit mit einer Absetzung rechnen müssen, nicht mehr unabhängig in ihrer Entscheidungsfindung sind. Ein abhängiger Richter ist jedoch ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK der Prozessparteien, dem Recht auf einen unabhängigen Richter. Stehen den betroffenen Gerichtspräsidenten keine Überprüfungsmöglichkeiten hinsichtlich der Entscheidungen des Justizministers zu, könnten diese in ihrem Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK verletzt sein.

2. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK der Prozessparteien

2012 wurde von der Literatur vorgeschlagen, aufgrund mangelnder Rechtsprechung des *EGMR* bezüglich der Ernennung von Gerichtspräsidenten dessen ständige Rechtsprechung zur Ernennung von Richtern durch die Exekutive zu übertragen.¹⁵⁸ Auch die Venedig-Kommission schlägt dieses Vorgehen vor.¹⁵⁹ Dem ist zuzustimmen, denn bis heute hat sich der *EGMR* nicht

¹⁵³ Müller (Fn. 61), S. 222.

¹⁵⁴ *Ebd.*, S. 224 f.

¹⁵⁵ *Ebd.*

¹⁵⁶ *Ebd.*, S. 223.

¹⁵⁷ *Ebd.*

¹⁵⁸ Müller (Fn. 61), S. 235.

¹⁵⁹ Venedig-Kommission (Fn. 17), Rn. 101.

mit der Ernennung von Gerichtspräsidenten befasst. Zur Ernennung von Richtern siehe ausführlich oben **B. II. 1. a) aa)**. Dem dort herausgearbeiteten Kriterium, dass die für die Auswahl und Karriere der Richter zuständige Autorität mindestens zur Hälfte aus Richtern bestehen soll,¹⁶⁰ wird der Justizminister mit seiner alleinigen Ernennungskompetenz nicht gerecht. Vorliegend ist für die Ernennung jedoch nicht ein Organ, sondern eine Einzelperson zuständig. Indizien für eine die Unabhängigkeit wahrende Entscheidung des Justizministers können die vorherige Konsultation von Richtergermien, die Bindung an Vorschläge aus dem Bereich der Justiz oder vorher festgelegte generelle Auswahlkriterien sein.¹⁶¹ Solche Anforderungen sind allerdings nicht vorhanden. Es handelt sich folglich um eine reine Ermessensentscheidung des Justizministers. In Verbindung mit den weitreichenden Kompetenzen der Gerichtspräsidenten leistet das Verfahren zur Ernennung des Gerichtspräsidenten keine Gewähr für ein unabhängiges Gericht. Richter, die das Amt eines Präsidenten anstreben, sind in ihrer Unabhängigkeit gefährdet.¹⁶² Zudem besteht vor allem während der Sechsmonatsfrist die Gefahr, dass Gerichtspräsidenten nicht mehr unabhängig ihre Rechtsprechungsaufgaben wahrnehmen, da sie eine ständige Absetzung zu befürchten haben.¹⁶³ Im Fall *Baka v. Ungarn* hatte sich der EGMR mit einem Präsidenten des ungarischen *Obersten Gerichtshofs* zu befassen, dessen Mandat aufgrund einer Verfassungsreform dreieinhalb Jahre vor dem regulären Ende der sechsjährigen Amtszeit endete.¹⁶⁴ Hierbei ist hervorzuheben, dass es der EGMR für erwiesen ansah, dass die Verfassungsreform nicht der Umstrukturierung des *Obersten Gerichtshofs* diene, wie es die ungarische Regierung vortrug, sondern aufgrund der kritischen Äußerungen von Herrn *Baka* an den jüngsten ungarischen Gesetzesreformen erging, die dieser in seiner beruflichen Eigenschaft öffentlich

¹⁶⁰ EGMR, *Ramos Nunes de Carvalho E Sá v. Portugal*, Urt. v. 21.6.2016, Rs. 55391/13, 57728/13, 74041/13, Rn. 75, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-164449> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); dem widersprechend: EGMR (*Große Kammer*), *Ramos Nunes de Carvalho E Sá v. Portugal*, Urt. v. 6.11.2018, Rs. 55391/13, 57728/13, 74041/13, Rn. 158, 160, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-187507> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); am Kriterium festhaltend: *Ramos Nunes de Carvalho E Sá v. Portugal*, Urt. v. 6.11.2018, Rs. 55391/13, 57728/13, 74041/13, Sondervotum *Pinto de Albuquerque*, Rn. 12 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-187507> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁶¹ Vgl. *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 56), § 24 Rn. 35; *Grabenwarter* (Fn. 60) Art. 6 Rn. 43.

¹⁶² KOM (Fn. 13), Rn. 156.

¹⁶³ *Ebd.*, Rn. 155.

¹⁶⁴ EGMR (*Große Kammer*), *Baka v. Ungarn*, Urt. v. 23.6.2016, Rs. 20261/12, Rn. 12 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-163113> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

zum Ausdruck brachte.¹⁶⁵ Der *EGMR* stellte einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Absetzung von Gerichtspräsidenten und der richterlichen Unabhängigkeit, insbesondere der Funktion der Gerichtsbarkeit als unabhängiger Zweig der Staatsgewalt und dem Prinzip der Unabsetzbarkeit von Richtern, her.¹⁶⁶ Vorliegend erfolgt die Absetzung in den ersten sechs Monaten willkürlich und auch danach behält der Justizminister einen großen Ermessensspielraum. Gerichtspräsidenten können sich daher veranlasst sehen, dem Justizminister wohlwollende Entscheidungen zu treffen.

Das Verfahren zur Ernennung der Gerichtspräsidenten durch den Justizminister gemäß Art. 23 bis 25 Abs. 1 GSOG sowie das Verfahren zur Absetzung von Gerichtspräsidenten gemäß Art. 27 GSOG sowie die Übergangsregelung gemäß Art. 17 ÄGSOG verletzen daher das Recht auf ein unabhängiges Gericht aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK der Prozessparteien.

3. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK der Gerichtspräsidenten

Gegen die Entscheidung des Justizministers haben betroffene Richter, die ihres Amtes als Gerichtspräsidenten enthoben wurden, keinerlei Möglichkeit, vorzugehen. Im ähnlich gelagerten Fall *Baka v. Ungarn* stellte der *EGMR (GK)* fest, dass das Fehlen einer gerichtlichen Überprüfung aus einer Gesetzgebung resultiert, deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit zweifelhaft ist.¹⁶⁷ Dieser Befund kann nach den bisherigen Erörterungen direkt auf den vorliegenden Fall übertragen werden.¹⁶⁸ Folglich verletzen das Verfahren zur Absetzung von Gerichtspräsidenten gemäß Art. 27 GSOG sowie die Übergangsregelung gemäß Art. 17 ÄGSOG das Recht auf Zugang zu einem Gericht nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK der abgesetzten Gerichtspräsidenten.

III. Fazit

Die Kompetenz des Justizministers in Bezug auf die Ernennung und Absetzung von Gerichtspräsidenten ist nicht mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK der Prozessparteien vereinbar. Zudem verletzt die fehlende Überprüfung der Absetzung eines Gerichtspräsidenten dessen Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen Gericht aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.

¹⁶⁵ *EGMR (Große Kammer), Baka v. Ungarn*, Urt. v. 23.6.2016, Rs. 20261/12, Rn. 124, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-163113> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁶⁶ *Ebd.*, Rn. 172.

¹⁶⁷ *Ebd.*, Rn. 121.

¹⁶⁸ Vgl. auch **B. II. 1. b).**

D. Geltendmachung etwaiger Verletzungen vor dem *EGMR*

Mögliche Verletzungen von Konventionsrechten können auf unterschiedlichen Wegen vor dem *EGMR* geltend gemacht werden.

I. Gutachtenverfahren

Gemäß Art. 47 Abs. 1 EMRK kann das Ministerkomitee Gutachtenanfragen beim *EGMR* einreichen. Gemäß Art. 47 Abs. 2 EMRK darf das Gutachten jedoch keine Fragen zu den materiellen Garantien der EMRK und ihrer ZP zum Gegenstand haben. Folglich können über diesen Mechanismus die festgestellten verletzten Konventionsrechte nicht geltend gemacht werden.

Das 16. ZP erweitert sowohl den Kreis der Antragsbefugten als auch den Umfang der erlaubten Fragen: Gemäß Art. 1 Abs. 1 16. ZP können *Oberste Gerichte* einer Vertragspartei den *EGMR* um ein Gutachten zu Grundsatzfragen der Auslegung oder Anwendung der materiellen Garantien der EMRK und ihrer ZP ersuchen. Dieses Verfahren scheidet vorliegend aufgrund der mangelnden Ratifizierung Polens aus.¹⁶⁹

II. Staatenbeschwerdeverfahren

Gemäß Art. 33 EMRK kann jede Vertragspartei den *EGMR* wegen einer behaupteten Verletzung der EMRK und der ZP durch eine andere Vertragspartei anrufen. Anhand der überschaubaren Praxis¹⁷⁰ hierzu lassen sich zwei Fallgruppen, das Interesse der eigenen Staatsbürger sowie das Interesse des Menschenrechtsschutzes im Allgemeinen, unterscheiden.¹⁷¹ So befasste

¹⁶⁹ *Europarat*, Charts of signatures and ratifications of Treaty 214 [Protocol No. 16], abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/conventions/cets-number/-/abridged-title-known?module=signatures-by-treaty&treatynum=214> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022)

¹⁷⁰ Aktuell beläuft sich die Zahl der Fälle auf insgesamt 31: *Europarat*, List of all inter-State applications, abrufbar unter: <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=caselaw/interstate&c=eng> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁷¹ *Kulick*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer, 4. Aufl. 2017, Art. 33 Rn. 3 f.; *Grabenwarter/Pabel* (Fn. 56), § 10 Rn. 2.

beziehungsweise befasst sich der *EGMR* mit Fällen zum Nordirland-¹⁷² und Nordzypernkonflikt¹⁷³ sowie zur Krim-Krise und dem Ostukraine-Konflikt¹⁷⁴.

Im Gegensatz zur vorliegenden Situation der polnischen Justizreform handelt es sich bei den eben genannten Beispielen für erhobene Staatenbeschwerden um Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf bürgerkriegsähnliche Situationen. Die Fallgruppe der Interessen der eigenen Staatsbürger als Intention eines Staates, eine Staatenbeschwerde einzulegen, ist folglich nicht einschlägig. Und auch das Interesse des Menschenrechtsschutzes im Allgemeinen bezüglich der polnischen Justizreform ist momentan seitens keines Staates zu erkennen. Es ist daher eher als unwahrscheinlich zu betrachten, dass nach aktuellem Stand eine Staatenbeschwerde aufgrund der polnischen Justizreform von einem anderen Staat eingelegt wird.

III. Individualbeschwerdeverfahren

Die letzte Verfahrensmöglichkeit ist die Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK. Es gelten die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Art. 35 EMRK.¹⁷⁵ Bezüglich des vorliegenden Falles ergibt sich Folgendes:

Die Verletzung des Rechts auf ein unabhängiges Gericht nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK können natürliche Personen, nichtstaatliche Organisationen oder Personengruppen geltend machen, die Kläger oder Beklagte in einem Verfahren waren, in dem im Zuge der Justizreform neu ernannte Richter am *OG* beziehungsweise neu gewählte Gerichtspräsidenten von ordentlichen Gerichten beteiligt waren.

Das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK können Richter geltend machen, die aufgrund der Neuregelung vom Justizminister als Gerichtspräsident abgesetzt wurden oder deren Antrag auf Verlängerung ihrer

¹⁷² *EGMR, Irland v. Großbritannien*, Urt. (Wiederaufnahme) v. 20.3.2018, Rs. 5310/71, Rn. 2 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-181585> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁷³ *EGMR (Große Kammer), Zypern v. Türkei*, Urt. (Entschädigung) v. 12.5.2014, Rs. 25781/94, Rn. 4 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-144151> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁷⁴ *EGMR, Ukraine v. Russland (re Crimea)*, Entsch. v. 16.12.2021, Rs. 20958/14, 38334/18, Rn. 1 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-207622> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁷⁵ Ausführlich hierzu: *Kälén/Künzli*, *Universeller Menschenrechtsschutz – Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*, 4. Aufl. 2019, Rn. 7.50 ff.; *Rainey/McCormick/Ovey*, *Jacobs, White, and Ovey: The European Convention on Human Rights*, 8. Aufl. 2020, S. 27 ff.

Amtszeit abgelehnt wurde. Als Beschwerdeführer muss der Richter behaupten, in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Zwangspensionierung wurde zum 1.1.2019 aufgehoben und die wiedereingesetzten Richter so gestellt, als hätte die Zwangspensionierung nicht stattgefunden.¹⁷⁶ Die Rechtsverletzung des Beschwerdeführers entfällt, wenn der beklagte Staat den Eingriff aufhebt, zumindest implizit einen Konventionsverstoß anerkennt und diesen angemessen wiedergutmacht.¹⁷⁷ Dass Polen die geänderte Ruhestandsregelung für die Richter am *OG* und ihre Folgen nach relativ kurzer Zeit wieder rückgängig gemacht hat, lässt darauf schließen, dass dies aufgrund rechtlicher Bedenken geschah. Somit ist die Opfereigenschaft der von der Zwangspensionierung betroffenen Richter entfallen, weshalb diese ihr Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK nicht geltend machen können.

Da die Regelung zum differenzierten Renteneintrittsalter für Frauen und Männer bestehen geblieben ist, können betroffene männliche Richter eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in Bezug auf das Recht auf Achtung des Eigentums gemäß Art. 14 EMRK i. V. m. Art. 1 Abs. 1 1. ZP vorbringen.

IV. Bewertung der rechtlichen Möglichkeiten der Geltendmachung etwaiger Verletzungen im Rahmen der Individualbeschwerde

Im Januar 2018 reichte ein polnisches Unternehmen Klage am *EGMR* ein, da in seinem Verfahren vor dem *VerfGH* drei nicht ordnungsgemäß ernannten Verfassungsrichter involviert waren.¹⁷⁸ Diese Richter kamen durch die *PiS*-Regierung ins Amt, obwohl die liberalkonservative Vorgängerregierung kurz vor der Wahl bereits drei andere Richter gewählt hatte. Deren Vereidigung wurde jedoch von Präsident *Duda* verweigert. Nachdem die *PiS* die Wahl gewonnen hatte, wurde die Richterwahl der Vorgängerregierung für ungültig erklärt und drei betreffenden Richter gewählt und vereidigt.¹⁷⁹ Auf diese erste Individualbeschwerde vor dem *EGMR* aufgrund der Reform des polnischen Justizsystems folgten viele weitere. Im Januar 2022 waren 93 Beschwerden beim *EGMR* anhängig, die Fragen zu verschiedenen Aspekten der Reform des Justizsystems in Polen im Rahmen der 2017 und 2018 in Kraft getretenen

¹⁷⁶ Dz. U. 2018 poz. 2507 (Fn. 24), Art. 1 Abs. 4-6.

¹⁷⁷ *Kulick*, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer (Fn. 171), Art. 34 Rn. 31.

¹⁷⁸ *EGMR, Xero Flor w Polsce sp. z o.o. v. Polen*, Ur. v. 7.5.2021, Rs. 4907/18, Rn. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210065> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); siehe auch *Bainczyk*, Die umstrittene Justizreform in Polen, *WeltTrends – Das außenpolitische Journal* 143 (2018), 30 (33).

¹⁷⁹ *EGMR, Xero Flor w Polsce sp. z o.o. v. Polen*, Ur. v. 7.5.2021, Rs. 4907/18, Rn. 8 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210065> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

Gesetze aufwerfen.¹⁸⁰ Am 25.4.2022 teilte der Kanzler des *EGMR* mit, dass der *EGMR* nach Art. 54 Abs. 2 lit. b *EGMR*-Verfahrensordnung der polnischen Regierung 20 Beschwerden zur Kenntnis gebracht und diese aufgefordert hat, schriftlich Stellung zu nehmen.¹⁸¹ Es ist dabei hervorzuheben, dass der *EGMR* beschlossen hat, dass alle laufenden und künftigen Beschwerden über verschiedene Aspekte der Reform des Justizsystems in Polen vorrangig behandelt werden sollen und daher in Kategorie I fallen.¹⁸² Im Einklang mit der Prioritätspolitik des *EGMR*, angelegt in Art. 41 *EGMR*-Verfahrensordnung, wird diese Prioritätsstufe dringenden Fällen zugewiesen und ist die höchste der insgesamt sieben Stufen.¹⁸³ Mittlerweile wurden bereits mehrere Fälle vom *EGMR* entschieden.¹⁸⁴

Nach Art. 46 Abs. 2, 3, 4, 5 EMRK ist das Ministerkomitee des Europarates mit der Durchführung und Kontrolle der nach Art. 46 Abs. 1 EMRK verbindlichen Urteile des *EGMR* betraut. Bezüglich eines neueren Urteils zur Weigerung, Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus an der polnischen Grenze anzunehmen, weigerte sich Polen, den vorläufigen Maßnahmen Folge zu leisten, was im Verhältnis des Landes zum Europarat noch nie vorgekommen war.¹⁸⁵ Es war daher eine legitime Annahme, dass sich Polen dem Trend des sogenannten prinzipiellen Widerstands anschließt, gerade hinsichtlich der Implementierung von Urteilen in Bezug auf allgemeine Maßnahmen zur Änderung von Rechtsvorschriften.¹⁸⁶ Dieser Entwicklung steht das Ministerkomitee bis heute ziemlich machtlos gegenüber und gibt sich im Wesentlichen mit Mahnungen an die säumigen Staaten zufrieden.¹⁸⁷ Auch ist hervorzuheben, dass die Dauer der Verfahren vor dem *EGMR* dazu führt, dass selbst bei einer individuellen

¹⁸⁰ *EGMR* Press Unit, Press Country Profil – Poland, last updated: January 2022, S. 8, abrufbar unter: https://echr.coe.int/Documents/CP_Poland_ENG.pdf (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁸¹ *Kanzlei des EGMR*, Press Release v. 25.4.2022: Notification of 20 applications concerning judicial independence in Poland, ECHR 136 (2022), S. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-7314515-9978708> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁸² *Kanzlei des EGMR*, Press Release v. 18.2.2021: Grand Chamber to examine case concerning judicial reform in Poland, ECHR 066 (2021), S. 3, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-6943268-9336044> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁸³ *EGMR*, Priority policy, abrufbar unter: https://www.echr.coe.int/Documents/Priority_policy_ENG.pdf (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁸⁴ Siehe **E. I.**

¹⁸⁵ *Bodnar* (Fn. 7), S. 658 f.

¹⁸⁶ Vgl. *ebd.*, S. 659.

¹⁸⁷ *Kälén/Künzli* (Fn. 175), Rn. 7.64.

Wiedergutmachung bereits stattgefunden systematische Veränderungen nicht verhindert werden können.¹⁸⁸

Der Paukenschlag folgte jedoch am 24.11.2021, als der polnische *VerfGH* entschied, dass Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK, soweit der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „Gericht“ den *VerfGH* umfasst, mit Art. 173 i. V. m. Art. 10 Abs. 2, Art. 175 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Verf unvereinbar sei.¹⁸⁹ Auch sei Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK, soweit er dem *EGMR* die Zuständigkeit für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Wahl der Richter des *VerfGH* einräumt, mit Art. 194 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Verf unvereinbar.¹⁹⁰ Diese Entscheidung übertrifft noch einmal die von der Verfasserin erwartete Weigerung Polens, den Urteilen des *EGMR* Folge zu leisten und zeigt, mit welcher Ignoranz gegenüber den Verpflichtungen aus der EMRK Polen seine Justizreformen vorantreibt. Die Entscheidung des *VerfGH*, die auf Antrag des Präsidenten der Republik Polens, des *Sejm*, des Außenministers und des polnischen Kommissars für Menschenrechte erging,¹⁹¹ ist die direkte Reaktion auf das Urteil des *EGMR* im Fall *Xero Flor w Polsce sp. z o.o. v. Polen*. Hierin stellt der *EGMR* fest, dass soweit einer der drei nicht rechtmäßig gewählten Verfassungsrichter an einer Entscheidung beteiligt sei, kein auf Gesetz beruhendes Gericht, wie es Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK erfordert, entscheide.¹⁹²

Die Generalsekretärin des Europarates, *Marija Pejčinović Burić*, gab als Reaktion auf das Urteil des *VerfGH* noch am 24.11.2021 folgende Erklärung ab: „[...] Das heutige Urteil des polnischen Verfassungsgerichts ist beispiellos und gibt Anlass zu ernster Besorgnis. Wir werden die Begründung des Urteils und seine Auswirkungen sorgfältig bewerten.“¹⁹³ In einem Brief an den polnischen Außenminister hat sie am 7.12.2021 Polen offiziell aufgefordert bis zum 7.3.2022 zu erklären, wie das Land vor dem Hintergrund des vor Kurzem ergangenen Urteils des *VerfGH* die wirksame Umsetzung seiner Verpflichtungen gemäß der

¹⁸⁸ *Bodnar* (Fn. 7), S. 659,

¹⁸⁹ *VerfGH*, Urt. v. 24.11.2021, K 6/21, OTK ZU A/2022, poz. 9, Tenor 1.

¹⁹⁰ *Ebd.*, Tenor 2.

¹⁹¹ *VerfGH*, Urt. v. 24.11.2021, K 6/21, OTK ZU A/2022, poz. 9.

¹⁹² *EGMR*, *Xero Flor w Polsce sp. Z o.o. v. Polen*, Urt. v. 7.5.2021, Rs. 4907/18, Rn. 289 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210065> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁹³ *Europarat Presseraum*, Generalsekretärin des Europarates reagiert auf Urteil des polnischen Verfassungsgerichts, 24.11.2021, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/portal/-/council-of-europe-secretary-general-reacts-to-today-s-judgment-from-poland-s-constitutional-tribun-1> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

EMRK gewährleistet wird.¹⁹⁴ Zumindest in den öffentlich zugänglichen Quellen des Europarates lässt sich bisher keine solche Erklärung von Seiten Polens finden.

Nach Art. 46 Abs. 4, 5 EMRK kann das Ministerkomitee mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der *EGMR* überprüft, ob Polen seiner Verpflichtung aus Art. 46 Abs. 1 EMRK, das endgültige Urteil des *EGMR* zu befolgen, nachkommt oder nicht. Im Zusammenhang damit kann ein Verfahren zum Ausschluss Polens aus dem Europarat nach Art. 8 Satzung des Europarates eingeleitet werden. Dieses rechtliche Vorgehen ist jedoch auch nach politischen Gesichtspunkten zu beurteilen: Ein Ausschluss muss nicht nur rechtlich begründet, sondern auch politisch gewollt sein. Und ob dies der Fall ist, kann bezweifelt werden. Schließlich gehen mit einem Ausschluss aus dem Europarat auch wertvolle Kommunikationswege verloren und die enge Verbindung zwischen den Mitgliedstaaten zum Schutz und zur Förderung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, wie sie in Art. 1 lit. a Satzung des Europarates vorgesehen ist, kann so nicht mehr aufrechterhalten werden.

E. Die polnischen Justizreformen betreffende Fälle vor dem *EGMR*

In Hinblick auf die polnischen Justizreformen sind mittlerweile viele Fälle anhängend und einige bereits entschieden. Nachfolgend werden die bereits ergangenen Urteile skizziert und Besonderheiten, vor allem im Hinblick auf die in dem vorliegenden Beitrag behandelten Aspekte, hervorgehoben. Anschließend folgt eine exemplarische Darstellung aktuell anhängiger Fälle.

I. Bereits entschiedene Fälle

Mittlerweile hat der *EGMR* bereits sechs Fälle entschieden, die sich mit Aspekten der Reformen des polnischen Justizsystems ab 2015 auseinandersetzen.

1. *Xero Flor w Polsce sp. Z o.o. v. Polen*, Urt. v. 7.5.2021

Das Urteil im Fall *Xero Flor w Polsce sp. Z o.o. v. Polen*¹⁹⁵ ist das erste des *EGMR*, welches die polnischen Justizreformen seit 2015 zum Gegenstand hat. Die bereits erwähnte¹⁹⁶ festgestellte Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK im Hinblick

¹⁹⁴ *Europarat Presseraum*, Generalsekretärin möchte von Polen wissen, wie es die EMRK wirksam umzusetzen beabsichtigt, 7.12.2021, abrufbar unter: <https://www.coe.int/de/web/portal/-/secretary-general-asks-poland-how-it-intends-to-ensure-effective-implementation-of-echr> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁹⁵ *EGMR, Xero Flor w Polsce sp. Z o.o. v. Polen*, Urt. v. 7.5.2021, Rs. 4907/18, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210065> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁹⁶ Siehe **D. IV**.

darauf, dass kein auf Gesetz beruhendes Gericht entscheidet, wenn bei dieser Entscheidung einer oder mehrere der drei nicht ordnungsgemäß gewählten Verfassungsrichter beteiligt sind,¹⁹⁷ wurde einstimmig gefasst.¹⁹⁸ Die Verletzung wurde anhand der drei Kriterien, welche der EGMR im Fall *Guðmundur Andri Ástráðsson v. Island (GK)* entwickelt hat¹⁹⁹, geprüft und festgestellt: Es lagen offensichtliche Verstöße gegen das innerstaatliche Recht vor,²⁰⁰ diese Verstöße betrafen grundlegende Regeln des Verfahrens zur Ernennung von Richtern²⁰¹ und der Parteivortrag in Bezug auf das Recht auf ein „auf Gesetz beruhendes Gericht“ wurde von den polnischen Gerichten nicht wirksam überprüft und es waren keine Rechtsmittel vorgesehen.²⁰²

Anzumerken ist hierbei, dass der polnische Richter am EGMR *Krzysztof Wojtyczek* in seinem ausführlichen Sondervotum zwar dem Ergebnis, der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK in Bezug auf ein auf Gesetz beruhendes Gericht zustimmt, jedoch nicht dessen Begründung.²⁰³ Er moniert unter anderem, dass „die Argumentation in dieser Rechtssache leider durch das etwas schwammige und ungefähre Bild des innerstaatlichen Rechts beeinträchtigt wird, das mit der

¹⁹⁷ EGMR, *Xero Flor w Polsce sp. z o.o. v. Polen*, Urt. v. 7.5.2021, Rs. 4907/18, Rn. 289 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210065> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

¹⁹⁸ *Ebd.*, Rn. 303.3.

¹⁹⁹ EGMR (*Große Kammer*), *Guðmundur Andri Ástráðsson v. Island*, Urt. v. 1.12.2020, Rs. 26374/18, Rn. 244 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206582> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁰⁰ EGMR, *Xero Flor w Polsce sp. z o.o. v. Polen*, Urt. v. 7.5.2021, Rs. 4907/18, Rn. 255 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210065> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); vgl. EGMR (*Große Kammer*), *Guðmundur Andri Ástráðsson v. Island*, Urt. v. 1.12.2020, Rs. 26374/18, Rn. 244 f., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206582> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁰¹ EGMR, *Xero Flor w Polsce sp. z o.o. v. Polen*, Urt. v. 7.5.2021, Rs. 4907/18, Rn. 276 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210065> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); vgl. EGMR (*Große Kammer*), *Guðmundur Andri Ástráðsson v. Island*, Urt. v. 1.12.2020, Rs. 26374/18, Rn. 246 f., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206582> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁰² EGMR, *Xero Flor w Polsce sp. z o.o. v. Polen*, Urt. v. 7.5.2021, Rs. 4907/18, Rn. 288, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210065> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); vgl. EGMR (*Große Kammer*), *Guðmundur Andri Ástráðsson v. Island*, Urt. v. 1.12.2020, Rs. 26374/18, Rn. 248 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206582> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁰³ EGMR, *Xero Flor w Polsce sp. z o.o. v. Polen*, Urt. v. 7.5.2021, Rs. 4907/18, Sondervotum *Krzysztof Wojtyczek*, Rn. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210065> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

verzerrten Darstellung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zusammenspielt, wobei alle gegenteiligen Präzedenzfälle sorgfältig ausgelassen werden.²⁰⁴

2. *Broda und Bojara v. Polen*, Urt. v. 29.6.2021

Im Fall *Broda und Bojara v. Polen* befasste sich der EGMR mit zwei vor Ende ihrer Amtszeit durch den Justizminister abgesetzten Vizepräsidenten des *Regionalgerichts* in Kielce.²⁰⁵ Der EGMR stellte mit sechs Stimmen zu einer fest,²⁰⁶ dass Polen das Recht der Kläger auf Zugang zu einem Gericht nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK in seinem Kern verletzt hat, da die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der Kläger als Vizepräsidenten eines Gerichts weder von einem ordentlichen Gericht noch von einem anderen Organ, das richterliche Aufgaben wahrnimmt, geprüft worden war.²⁰⁷ Dies entspricht, mit dem selben Verweis auf Rn. 121 im Fall *Baka v. Ungarn (GK)*,²⁰⁸ der unter **C. II. 3.** vorgenommenen Beurteilung.

Der polnische Richter am EGMR *Krzysztof Wojtyczek* verfasste zu diesem Urteil eine abweichende Meinung, denn er teilt nicht die Auffassung der Mehrheit, dass Art. 6 EMRK im vorliegenden Fall anwendbar sei und infolgedessen könne Art. 6 EMRK auch nicht verletzt sein.²⁰⁹ Er hat Einwände gegen die Art und Weise, wie der EGMR sein Urteil begründet.²¹⁰ Gleichzeitig möchte er jedoch klarstellen, dass er die Bedenken der Mehrheit hinsichtlich der Vereinbarkeit der gesetzlichen Regelungen, um die es in diesem Fall geht, mit den objektiven Standards der Rechtsstaatlichkeit und den in Polen geltenden verfassungsrechtlichen Vorschriften teilt.²¹¹

²⁰⁴ EGMR, *Xero Flor w Polsce sp. z o.o. v. Polen*, Urt. v. 7.5.2021, Rs. 4907/18, Sondervotum *Krzysztof Wojtyczek*, Rn. 20, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210065> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁰⁵ EGMR, *Broda und Bojara v. Polen*, Urt. v. 29.6.2021, Rs. 26691/18, 27367/18, Rn. 5 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210693> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁰⁶ *Ebd.*, Rn. 157.3.

²⁰⁷ *Ebd.*, Rn. 149.

²⁰⁸ EGMR (*Große Kammer*), *Baka v. Ungarn*, Urt. v. 23.6.2016, Rs. 20261/12, Rn. 121, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-163113> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁰⁹ EGMR, *Broda und Bojara v. Polen*, Urt. v. 29.6.2021, Rs. 26691/18, 27367/18, Sondervotum *Krzysztof Wojtyczek*, vor Rn. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-210693> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²¹⁰ *Ebd.*, Rn. 1 ff.

²¹¹ *Ebd.*, vor Rn. 1.

3. *Reczkowicz v. Polen*, Urt. v. 22.7.2021

Im Fall *Reczkowicz v. Polen* beschwerte sich die Anwältin *Joanna Rekowicz* darüber, dass die *Disziplinarkammer* des *OG*, die mit ihrem Fall befasst war, kein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht gewesen sei und daher Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK verletzt ist.²¹² Sie behauptete, dass die neue *Disziplinarkammer* politisch motiviert sei und dass ihr eigentliches Ziel darin bestehe, jeglichen juristischen Widerstand gegen die von der derzeitigen Regierung vorgenommenen Änderungen im polnischen Rechtssystem zu unterdrücken.²¹³ Der *EGMR* stellt anhand der drei im Fall *Guðmundur Andri Ástráðsson v. Island (GK)*²¹⁴ entwickelten Kriterien fest,²¹⁵ dass die *Disziplinarkammer* des *OG* kein auf Gesetz beruhendes Gericht, wie es Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK vorsieht, ist.²¹⁶ Da die Prüfung, ob ein Gericht unabhängig und unparteiisch ist, ebenso wie die Frage, ob es sich um ein auf Gesetz beruhendes Gericht handelt, mit demselben grundlegenden Problem eines inhärent mangelhaften Verfahrens für die Ernennung von Richtern zusammenhängt, bedurfte eine Verletzung diesbezüglich keiner weiteren Prüfung und der *EGMR* stellte auch hier eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK fest.²¹⁷

Auch bei diesem Urteil stimmt der polnische Richter am *EGMR* *Krzysztof Wojtyczek* dem Ergebnis zu, jedoch nicht der Begründung.²¹⁸

4. *Dolinska-Ficek und Ozimek v. Polen*, Urteil vom 8.11.2021

Die Richterin *Monika Dolińska-Ficek* und der Richter *Artur Ozimek* bewarben sich jeweils um eine andere Richterstelle, wurden jedoch vom LRJ nicht für diese Stelle empfohlen.²¹⁹ Sie rügten, dass die *Kammer für außerordentliche Revision und öffentliche Angelegenheiten* des *OG*, die ihre Beschwerden gegen die Beschlüsse des

²¹² *EGMR, Reczkowicz v. Polen*, Urt. v. 22.7.2021, Rs. 43447/19, Rn. 1 abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-211127> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²¹³ *Ebd.*, Rn. 187, 190.

²¹⁴ *EGMR (Große Kammer), Guðmundur Andri Ástráðsson v. Island*, Urt. v. 1.12.2020, Rs. 26374/18, Rn. 244 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206582> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²¹⁵ *EGMR, Reczkowicz v. Polen*, Urt. v. 22.7.2021, Rs. 43447/19, Rn. 226 ff. abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-211127> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²¹⁶ *Ebd.*, Rn. 280 ff.

²¹⁷ *Ebd.*, Rn. 284.

²¹⁸ *Ebd.*, Sondervotum *Krzysztof Wojtyczek*, vor Rn. 1.

²¹⁹ *EGMR, Dolinska-Ficek und Ozimek v. Polen*, Urt. v. 8.11.2021, Rs. 49868/19 und 57511/19, Rn. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-213200> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

LRJ geprüft hatte, kein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht, gewesen sei, da sie sich aus vom LRJ empfohlenen Richtern zusammengesetzt habe.²²⁰ Auch hier wendet der *EGMR* die drei *Ástráðsson*-Kriterien an.²²¹ Hervorzuheben ist, dass der *EGMR* gleich zwei offensichtliche Verstöße gegen das innerstaatliche Recht feststellt: die in Urteilen des *VerfGH* festgestellte fehlende Unabhängigkeit des LRJ von der Exekutive und der Legislative²²² sowie die Ernennung von Richtern für die *Kammer für außerordentliche Revision und öffentliche Angelegenheiten* durch den polnischen Präsidenten trotz der Aussetzung der Umsetzung der LRJ-Resolution Nr. 331/2018 bis zur gerichtlichen Überprüfung.²²³ Da auch die zwei anderen *Ástráðsson*-Kriterien erfüllt sind, stellt der *EGMR* eine Verletzung des Rechts auf ein auf Gesetz beruhendes²²⁴ sowie unabhängiges und unparteiisches Gericht²²⁵ aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK fest.

Anzumerken ist hierbei, dass die Beurteilung der fehlenden Unabhängigkeit des LRJ durch den *VerfGH* im Gegensatz zu der Beurteilung unter **B. II. 1. a) aa)** aus der Perspektive des polnischen Rechts stattfand. Jedoch spricht der *EGMR* von „überzeugenden und schlagkräftigen Argumenten des *VerfGH*,“²²⁶ Dies kann dahingehend verstanden werden, dass der *EGMR*, wenn er es zu entscheiden hätte, zum selben und damit anderen Ergebnis als unter **B. II. 1. a) aa)** festgestellt, kommen würde. Damit würde sich die bereits 2012 in der Literatur geäußerte Hoffnung, der *EGMR* möge in Zukunft bezüglich der Ernennung von Richtern durch die Exekutive einen kritischen Kurs verfolgen, wenn ein offensichtlicher Anlass dazu bestehe,²²⁷ doch noch erfüllen. Dafür spricht auch die Ausführung des *EGMR* im Rahmen von Art. 46 EMRK in Bezug auf die Verbindlichkeit und die Durchführung des Urteils:

Nach den Feststellungen des Gerichtshofs hat die Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer ihren Ursprung in den Änderungen der polnischen Rechtsvorschriften, durch die der polnischen Justiz das Recht genommen wurde, die richterlichen Mitglieder des Landesrates für Justizwesen der Republik Polen zu wählen, und die es der Exekutive und der Legislative ermöglichten, direkt oder

²²⁰ *EGMR*, *Dolinska-Ficez* und *Ożimek v. Polen*, Urt. v. 8.11.2021, Rs. 49868/19 und 57511/19, Rn. 237, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-213200> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²²¹ *Ebd.*, Rn. 282.

²²² *Ebd.*, Rn. 290 ff.

²²³ *Ebd.*, Rn. 321 ff.

²²⁴ *Ebd.*, Rn. 353 ff.

²²⁵ *Ebd.*, Rn. 356 f.

²²⁶ *Ebd.*, Rn. 322.

²²⁷ *Müller* (Fn. 61), S. 44.

indirekt in das Verfahren zur Ernennung der Richter einzugreifen, wodurch die Legitimität eines Gerichts, das sich aus den auf diese Weise ernannten Richtern zusammensetzt, systematisch beeinträchtigt wurde. In dieser Situation und im Interesse der Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundsätze der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz ist eine rasche Abhilfe seitens des polnischen Staates erforderlich.²²⁸

Dass die polnische Regierung keinen Anlass dazu sieht, beweist unter anderem das bereits besprochene²²⁹ Urteil des *VerfGH*.²³⁰

5. *Advance Pharma Sp. Z o.o v. Polen*, Urt. v. 3.2.2022

Im Fall von *Advance Pharma Sp. Z o.o v. Polen* legte das klagende Unternehmen Berufung beim *OG* ein. Das Gremium aus drei Richtern der *Zivilkammer* des *OG*, das die Berufung prüfte und abwies, setzte sich ausschließlich aus Richtern zusammen, die im Rahmen des Verfahrens des 2018 eingerichteten neuen LRJ neu ernannt wurden.²³¹ Die Klägerin machte daher geltend, dass es sich bei dieser *Zivilkammer* des *OG* um kein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht, so wie es Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK gewährt, handelt.²³² Auch in diesem Fall betont der *EGMR*,

dass seine Aufgabe in der vorliegenden Rechtssache nicht darin besteht, die Rechtmäßigkeit der Umstrukturierung der polnischen Justiz insgesamt zu prüfen, sondern, wie er es in den früheren ähnlichen Rechtssachen getan hat, die Umstände zu beurteilen, die für das Verfahren zur Ernennung von Richtern für die *Zivilkammer* des *Obersten Gerichtsbofs* im Rahmen des durch das Änderungsgesetz von 2017 geschaffenen LRJ relevant sind [...].²³³

Zur Beurteilung nimmt der *EGMR* auch die Verfahren vor den polnischen Gerichten, dem *EuGH* und der KOM, Resolutionen des Europäischen Parlaments, das Monitoring-Verfahren der parlamentarischen Versammlung des Europarates und dessen Resolutionen, sowie verschiedene Berichte der Organe des Europarates, der UN, des OSZE/ODHIR und des *ENCJ* „juristisch zur

²²⁸ *EGMR*, *Dolinska-Ficez* und *Ozjimek v. Polen*, Urt. v. 8.11.2021, Rs. 49868/19 und 57511/19, Rn. 368, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-213200> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²²⁹ Siehe **D. IV**.

²³⁰ *VerfGH*, Urt. v. 24.11.2021, K 6/21, OTK ZU A/2022, poz. 9.

²³¹ *EGMR*, *Advance Pharma Sp. z o.o v. Polen*, Urt. v. 3.2.2022, Rs. 1469/20, Rn. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-215388> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²³² *Ebd.*

²³³ *Ebd.*, Rn. 227.

Kenntnis[.]²³⁴ Diese Dokumente wurden auch in dem vorliegenden Beitrag bereits zur Beurteilung herangezogen.

Der EGMR stellt auch in diesem Fall fest, dass es sich, wie im Fall *Dolinska-Ficez* und *Ożimek v. Polen*²³⁵, anhand der angewendeten drei *Ástráðsson*-Kriterien²³⁶ bei der *Zivilkammer* des OG nicht um ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht, wie es Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK verlangt, handelt.²³⁷

Interessant sind die Ausführungen des EGMR, welche er im Rahmen von Art. 46 EMRK trifft: Einerseits sieht er von detaillierten Hinweisen ab und beschränkt seine Überlegungen auf allgemeine Empfehlungen.²³⁸ Andererseits stellt er fest, dass es

jedoch eine unausweichliche Schlussfolgerung [ist], dass die weitere Tätigkeit des LRJ in der Form des Änderungsgesetzes von 2017 und seine Beteiligung an dem Verfahren zur Ernennung von Richtern die oben vom Gerichtshof festgestellte systemische Dysfunktion aufrechterhält und in Zukunft zu potenziell mehrfachen Verletzungen des Rechts auf ein 'unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht' führen kann, was zu einer weiteren Verschärfung der Krise der Rechtsstaatlichkeit in Polen führt.²³⁹

Auch in diesem Fall hat der polnische Richter am EGMR *Krzysztof Wojtyczek* „gewisse Einwände bezüglich der Argumentation des Gerichts[.]“²⁴⁰

6. *Grzęda v. Polen*, Urt. der GK v. 15.3.2022

Im Fall des Richters *Grzęda*, einem Richter am polnischen *Obersten Verwaltungsgericht*, dessen Mandat im LRJ vorzeitig beendet wurde und dem kein

²³⁴ EGMR, *Advance Pharma Sp. z o.o v. Polen*, Urt. v. 3.2.2022, Rs. 1469/20, Rn. 228, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-215388> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²³⁵ EGMR, *Dolinska-Ficez* und *Ożimek v. Polen*, Urt. v. 8.11.2021, Rs. 49868/19 und 57511/19, Rn. 353 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-213200> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²³⁶ EGMR, *Advance Pharma Sp. z o.o v. Polen*, Urt. v. 3.2.2022, Rs. 1469/20, Rn. 305 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-215388> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²³⁷ EGMR, *Advance Pharma Sp. z o.o v. Polen*, Urt. v. 3.2.2022, Rs. 1469/20, Rn. 349 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-215388> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²³⁸ *Ebd.*, Rn. 364.

²³⁹ *Ebd.*, Rn. 365.

²⁴⁰ *Ebd.*, Sondervotum *Krzysztof Wojtyczek*, vor Rn. 1.

Rechtsweg offen stand, die vorzeitige Beendigung anzufechten,²⁴¹ fand am 19.5.2021 eine mündliche Anhörung vor der *GK* des *EGMR* statt.²⁴² Der Fall wurde nach Art. 30 EMRK, Art. 72 Abs. 4 EGMR-Verfahrensordnung an die *GK* des *EGMR* abgegeben.²⁴³ Der Einspruch Polens dagegen wurde aufgrund seiner Ungültigkeit nach Art. 30 EMRK i. V. m. Art. 72 Abs. 1, Abs. 4 EGMR-Verfahrensordnung als unwirksam angesehen.²⁴⁴

Der vorliegende Fall warf „ein neues Problem auf, nämlich die Frage, ob Art. 6 Abs. 1 EMRK in seiner zivilrechtlichen Fassung auf eine Streitigkeit anwendbar ist, die sich aus der vorzeitigen Beendigung des Mandats des Klägers als richterliches Mitglied des LRJ ergibt, während er noch im Amt war.“²⁴⁵ Die unter den Parteien strittige Frage, ob im vorliegenden Fall ein echter und ernsthafter Streit über ein „Recht“, namentlich ein solches auf eine volle Amtszeit von vier Jahren als richterliches Mitglied des LRJ, besteht, welches der Beschwerdeführer aus vertretbaren Gründen nach innerstaatlichem Recht geltend machen konnte,²⁴⁶ welches Voraussetzung für die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK in seiner zivilrechtlichen Ausprägung ist,²⁴⁷ bejahte der *EGMR*.²⁴⁸ Um zu prüfen, ob dieses „Recht“ ein zivilrechtliches i. S. v.

²⁴¹ *EGMR (Große Kammer), Grzęda v. Polen*, Urt. v. 15.3.2022, Rs. 43572/18, Rn. 1, 29 ff. abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216400> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁴² Eine Videoaufnahme der mündlichen Verhandlung v. 19.5.2021 ist abrufbar unter: https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=hearings&w=4357218_19052021&language=en&c=&py=2021 (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); vgl. *Kanzlei des EGMR* (Fn. 182), S. 1 ff.

²⁴³ *Kanzlei des EGMR* (Fn. 182), S. 1, 3.

²⁴⁴ *Ebd.*, S. 2 f. Diese Entscheidung wurde in der Literatur teilweise sehr kritisiert, stellvertretend hierfür *Talmon*, Relinquishment of jurisdiction contra legem: The European Court of Human Rights' decision in *Grzęda v. Poland*, 22.7.2021, EJIL:TALK!, abrufbar unter: <https://www.ejiltalk.org/relinquishment-of-jurisdiction-contra-legem-the-european-court-of-human-rights-decision-in-grzeda-v-poland/> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022), darauf einzugehen würde jedoch den Rahmen dieses Beitrages sprengen.

²⁴⁵ *EGMR (Große Kammer), Grzęda v. Polen*, Urt. v. 15.3.2022, Rs. 43572/18, Rn. 265, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216400> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁴⁶ Dafür: Beschwerdeführer *Grzęda*, *ebd.*, Rn. 192, 203; dagegen: Beklagte *Polen*, *ebd.*, Rn. 173.

²⁴⁷ *Ebd.*, Rn. 257.

²⁴⁸ *Ebd.*, Rn. 286.

Art. 6 Abs. 1 EMRK ist, wendet der EGMR den *Eskelinen*-Test²⁴⁹ an.²⁵⁰ Demnach ist Art. 6 Abs. 1 EMRK in seiner zivilrechtlichen Ausprägung auf einen Staatsbediensteten nur nicht anwendbar, wenn der beklagte Staat darlegen kann, dass dem Beschwerdeführer auch nach nationalem Recht kein Zugang zu einem Gericht gewährt wird und dieser Ausschluss des Rechtsschutzes durch objektive Gründe des staatlichen Interesses gerechtfertigt ist.²⁵¹ Die streitige Frage unter den Parteien, ob Richter *Grzęda* nach nationalem Recht kein Zugang zu einem Gericht gewährt wird,²⁵² lässt der EGMR im Hinblick darauf, dass dies nicht relevant ist, wenn das zweite Kriterium nicht erfüllt ist, offen.²⁵³ Eine Rechtfertigung des möglicherweise ausgeschlossenen Rechtsschutzes durch objektive Gründe des staatlichen Interesses, dem zweiten Kriterium des *Eskelinen*-Test, erkennt der EGMR nicht an.²⁵⁴

Die Stellung des Beschwerdeführers als gewähltes richterliches Mitglied des LRJ, des Organs, das verfassungsrechtlich für die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit zuständig ist, wurde von Gesetzes wegen vorzeitig beendet, ohne dass die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme gerichtlich überprüft wurde. Der Ausschluss des Beschwerdeführers von einer grundlegenden Garantie zum Schutz eines einklagbaren Freiheitsrechts, das eng mit dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit verbunden ist, kann nicht als im Interesse eines Rechtsstaats liegend angesehen werden.²⁵⁵

Weil Art. 6 Abs. 1 EMRK in seiner zivilrechtlichen Ausprägung somit anwendbar ist²⁵⁶ und weil die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den Protokollen definiert sind, eine Prüfung in der Sache selbst erfordert

²⁴⁹ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in Bezug auf die Zwangspensionierung von Richtern unter **B. II. 1. b) aa)**: Anhand des *Eskelinen*-Test wird im vorliegenden Beitrag ebenfalls von einer Anwendung von Art. 6 Abs. 1 EMRK in seiner zivilrechtlichen Ausprägung ausgegangen.

²⁵⁰ EGMR (*Große Kammer*), *Grzęda v. Polen*, Urt. v. 15.3.2022, Rs. 43572/18, Rn. 261 ff., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216400> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁵¹ EGMR (*Große Kammer*), *Vilho Eskelinen und andere v. Finnland*, Urt. v. 19.4.2007, Rs. 63235/00, Rn. 62, abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-80249> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁵² Dagegen: Beschwerdeführer *Grzęda*, EGMR (*Große Kammer*), *Grzęda v. Polen*, Urt. v. 15.3.2022, Rs. 43572/18, Rn. 196, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216400> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022); dafür: Beklagte *Polen*, *ebd.*, Rn. 180.

²⁵³ *Ebd.*, Rn. 294.

²⁵⁴ *Ebd.*, Rn. 325, 328.

²⁵⁵ *Ebd.*, Rn. 326.

²⁵⁶ *Ebd.*, Rn. 328.

und daher auch keine Unzulässigkeit nach Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK vorliegt,²⁵⁷ erklärt der *EGMR* die Beschwerde daher für zulässig.²⁵⁸ Unter Hinweis seiner Darlegungen in der ausführlichen Anwendbarkeitsprüfung von Art. 6 Abs. 1 EMRK in seiner zivilrechtlichen Ausprüfung stellt der *EGMR* konsequent eine Verletzung des Rechts von Richter *Grzęda* auf Zugang zu einem Gericht aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK fest.²⁵⁹ Er hebt zudem hervor, dass der Fall des Beschwerdeführers ein Beispiel für die allgemeine Entwicklung, dass in Polen infolge der zahlreichen Reformen die Justiz, ein autonomer Zweig der Staatsgewalt, der Einmischung der Exekutive und Legislative ausgesetzt und dadurch erheblich geschwächt wurde, ist.²⁶⁰ Eine mögliche Verletzung von Art. 13 EMRK ist vorliegend subsidiär zu der festgestellten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK.²⁶¹

Die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK wurde mit sechzehn Stimmen zu einer festgestellt.²⁶² Der belgische Richter *Paul Lemmens*, der im Ergebnis zwar für eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK stimmte, monierte allerdings, dass die *GK* die Gelegenheit, die Methodik zu klären, die bei der Auslegung und Anwendung von Art. 6 Abs. 1 EMRK in Fällen anzuwenden ist, in denen der Streit auf nationaler Ebene die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung betrifft, die die Rechte einer Person beeinträchtigt, die im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, nicht nutzte, sondern sogar einige verwirrende Anwendungen etablierter Grundsätze enthält.²⁶³

Die Gegenstimme kam, wie in den Fällen zuvor auch schon, vom polnischen Richter am *EGMR* *Krzysztof Wojtyczek*, der seine Argumentationslinie aufrechterhält, dass Art. 6 EMRK seiner Meinung nach nicht anwendbar ist und daher nicht verletzt sein kann.²⁶⁴ Darüber hinaus hat er ernsthafte Vorbehalte

²⁵⁷ *EGMR (Große Kammer), Grzęda v. Polen*, Urt. v. 15.3.2022, Rs. 43572/18, Rn. 332, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216400> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022)

²⁵⁸ *Ebd.*, Rn. 334.

²⁵⁹ *Ebd.*, Rn. 349 f.

²⁶⁰ *Ebd.*, Rn. 348.

²⁶¹ *Ebd.*, Rn. 352; vgl. hierzu auch die gleichlautenden Ausführungen unter **B. II. 1. b) dd**).

²⁶² *EGMR (Große Kammer), Grzęda v. Polen*, Urt. v. 15.3.2022, Rs. 43572/18, Rn. 365.2., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216400> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁶³ *EGMR (Große Kammer), Grzęda v. Polen*, Urt. v. 15.3.2022, Rs. 43572/18, Sondervotum *Paul Lemmens*, Rn. 1,3, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216400> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁶⁴ *Ebd.*, Sondervotum *Krzysztof Wojtyczek*, vor Rn. 1.

gegen das im vorliegenden Fall angewandte Verfahren.²⁶⁵ Er schließt seine ausführlichen Ausführungen mit der Feststellung, dass „[d]ieses Urteil [...] kein Beispiel für die beste Praxis bei der Umsetzung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit“²⁶⁶ ist.

Dafür, dass die Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK an sich eine ausreichende gerechte Entschädigung für den dem Beklagten entstandenen immateriellen Schaden darstellt, wurde mit fünfzehn Stimmen zu zwei gestimmt.²⁶⁷ Diese zwei abweichenden Stimmen sind die von Richter *Georgios Serghides* aus Zypern und Richter *Gilberto Felici* aus San Marino, die der Ansicht sind, dass die Feststellung der Verletzung eines Konventionsrechts an sich keine gerechte Entschädigung für den Beschwerdeführer darstellen kann, da ersteres eine Voraussetzung für letzteres ist und deshalb nicht dasselbe ist.²⁶⁸ Selbst falls dem nicht so sei, sind sie der Ansicht, dass unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles der Beschwerdeführer eine gerechte Entschädigung für den Schaden erhalten soll,²⁶⁹ dessen Summe sie jedoch, weil sie diesbezüglich in der Minderheit sind, nicht festlegen.²⁷⁰

7. Vorläufige Maßnahmen nach Art. 39 EGMR-Verfahrensordnung

Neben den gerade genannten Urteilen hat der EGMR auch vorläufige Maßnahmen nach Art. 39 EGMR-Verfahrensordnung bezeichnet, die Polen im Interesse der Parteien oder eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs ergreifen soll. Sie betreffen zwei Fallkonstellationen:

Im Fall *Wróbel v. Polen*²⁷¹ forderte der EGMR am 8.2.2022 auf Antrag des Beschwerdeführers *Włodzimierz Wróbel*, einem Richter am OG, die polnische Regierung auf, dafür zu sorgen, dass das Verfahren zur Aufhebung seiner richterlichen Immunität den Anforderungen an ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK entspricht, insbesondere dem Erfordernis eines unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gerichts, und dass die

²⁶⁵ EGMR (Große Kammer), *Grzęda v. Polen*, Urte. v. 15.3.2022, Rs. 43572/18, Sondervotum *Krzysztof Wojtyczek*, vor Rn. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216400> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022)..

²⁶⁶ *Ebd.*, Rn. 7.3.

²⁶⁷ EGMR (Große Kammer), *Grzęda v. Polen*, Urte. v. 15.3.2022, Rs. 43572/18, Rn. 365.4., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216400> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁶⁸ *Ebd.*, Sondervotum *Gerogidos Serghides* und *Gilberto Felici*, Rn. 7.

²⁶⁹ *Ebd.*, Sondervotum *Gerogidos Serghides* und *Gilberto Felici*, Rn. 8.

²⁷⁰ *Ebd.*, Sondervotum *Gerogidos Serghides* und *Gilberto Felici*, Rn. 10.

²⁷¹ EGMR, *Wróbel v. Poland* (kommunizierter Fall), Rs. 6904/22, abrufbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-217087> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

Disziplinarkammer des *OG* bis zur endgültigen Entscheidung über seine Beschwerden durch den *EGMR* keine Entscheidung in Bezug auf seine Immunität trifft.²⁷² Die selbe Maßnahme bezeichnete der *EGMR* am 14.4.2022²⁷³ im gleichgelagerten Fall *Stepka v. Polen*.²⁷⁴

In den Fällen *Synakiewicz v. Polen*,²⁷⁵ *Niklas-Bibik v. Polen*,²⁷⁶ *Piekarska-Drażek v. Polen*²⁷⁷ und *Hetnarowicz-Sikora v. Polen*²⁷⁸ forderte der *EGMR* am 24.3.2022 auf Antrag der Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen die polnische Regierung dazu auf, dass sie ihm und den Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen den Termin für eine etwaige Anhörung (*rozprawa*) oder eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit (*posiedzenie*), die in den Rechtssachen der Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen vor der *Disziplinarkammer* des *OG* anberaumt wird, mit einer Frist von 72 Stunden mitteilen soll.²⁷⁹ Den Beschwerdeführern und Beschwerdeführerinnen, alle Richter und Richterinnen, droht die Suspendierung, weil sie in ihren richterlichen Entscheidungen die Rechtsprechung des *EGMR* und die Urteile des *EuGH*, insbesondere in Bezug auf die *Disziplinarkammer* des *OG* und den LRJ, angewendet haben.²⁸⁰ Die selbe Maßnahme bezeichnete der *EGMR* am

²⁷² *Kanzlei des EGMR*, Press Release v. 8.2.2022: Interim measures in the case of Polish Supreme Court judge's immunity, ECHR 042 (2022), S. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-7254445-9876409> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁷³ *Kanzlei des EGMR*, Press Release v. 14.4.2022: Interim measures in another case of Polish Supreme Court judge's immunity, ECHR 131 (2022), S. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-7310815-9972372> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁷⁴ *EGMR*, *Stepka v. Polen*, Rs. 18001/22 (noch keine offiziellen Rechtsdokumente auf HUDOC eingestellt).

²⁷⁵ *EGMR*, *Synakiewicz v. Polen*, Rs. 46453/21 (noch keine offiziellen Rechtsdokumente auf HUDOC eingestellt).

²⁷⁶ *EGMR*, *Niklas-Bibik v. Polen*, Rs. 8687/22 (noch keine offiziellen Rechtsdokumente auf HUDOC eingestellt).

²⁷⁷ *EGMR*, *Piekarska-Drażek v. Polen*, Rs. 8076/22 (noch keine offiziellen Rechtsdokumente auf HUDOC eingestellt).

²⁷⁸ *EGMR*, *Hetnarowicz-Sikora v. Polen*, Rs. 9988/22 (noch keine offiziellen Rechtsdokumente auf HUDOC eingestellt).

²⁷⁹ *Kanzlei des EGMR*, Press Release v. 24.3.2022: Interim measures in cases concerning charges brought against Polish judges, ECHR 104 (2022), S. 1 f., abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-7293770-9941557> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁸⁰ *Ebd.*, S. 1.

31.3.2022²⁸¹ im gleichgelagerten Fall *Głowacka v. Polen*.²⁸²

II. Anhängige Fälle

Wie bereits erwähnt waren bezüglich verschiedener Aspekte der Reform des Justizsystems in Polen 93 Beschwerden beim EGMR anhängig²⁸³ und am 25.4.2022 wurden der polnischen Regierung 20 weitere Klagen zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt.²⁸⁴ Exemplarisch werden nachfolgend einige bereits kommunizierte Sachverhalte vorgestellt:

Im Fall *Żurek v. Polen* beschwert sich Richter *Waldemar Żurek* gegen die vorzeitige Beendigung seines Mandates im LRJ.²⁸⁵

Zudem wandten sich im Fall *Sobczyńska und andere v. Polen* drei Rechtsreferendare, zwei Richter und ein Staatsanwalt an den EGMR, weil die nationalen Gerichte sich weigerten, die Ablehnung ihrer Bewerbungen auf freie Richterstellen durch den Präsidenten der Republik zu überprüfen.²⁸⁶

Der bekannte Richter am Warschauer *Regionalgericht Igor Tuleya* beschwert²⁸⁷ sich einerseits darüber, dass sieben Disziplinarverfahren, die 2018 gegen ihn eingeleitet wurden, seinen Ruf in Frage gestellt haben.²⁸⁸ Seine andere Beschwerde²⁸⁹ betrifft seine Suspendierung und die Aufhebung seiner Immunität

²⁸¹ *Kanzlei des EGMR*, Press Release v. 13.3.2022: Interim measures in case concerning charges brought against Kraków Regional Court judge for applying European Court's case-law, ECHR 114 (2022), S. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-7298699-9950610> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁸² EGMR, *Głowacka v. Polen*, Rs. 15928/22 (noch keine offiziellen Dokumente auf HUDOC eingestellt).

²⁸³ EGMR Press Unit (Fn. 180), S. 8.

²⁸⁴ *Kanzlei des EGMR* (Fn. 181), S. 1.

²⁸⁵ EGMR, *Żurek v. Polen*, anhängig (kommunizierter Fall), Rs. 39650/18, S. 1 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-202650> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁸⁶ EGMR, *Sobczyńska und andere v. Polen*, anhängig (kommunizierter Fall), Rs. 62765/14, 62769/14, 62772/14, 11708/18, S. 1 ff., abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-202826> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁸⁷ EGMR, *Tuleya v. Polen*, Rs. 21181/19 (noch keine offiziellen Rechtsdokumente auf HUDOC eingestellt).

²⁸⁸ *Kanzlei des EGMR*, Press Release v. 21.9.2020: ECHR gives notification to Poland of case concerning complaint by well-known judge about disciplinary proceedings brought against him, ECHR 262 (2020), S. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/eng-press?i=003-6796151-9086810> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁸⁹ EGMR, *Tuleya v. Polen* (Nr. 2), Rs. 51751/20 (noch keine offiziellen Rechtsdokumente auf HUDOC eingestellt).

und die daran anschließenden Verfahren.²⁹⁰

III. Fazit

Indem die polnische Regierung das polnische Justizwesen seit 2015 verschiedensten Reformen unterzog, hat sie eine Beschwerdewelle zum *EGMR* ausgelöst. Die Reformen verletzen, soweit schon vom *EGMR* überprüft, in vielfältiger Weise die Konventionsrechte, allen voran Art. 6 Abs. 1 EMRK. Auffallend hierbei ist, dass immer wenn der polnische Richter am *EGMR* *Krzysztof Wojtyczek* an einem Urteil beteiligt ist, dieser ein abweichendes Votum, zumindest aber eine abweichende Begründung anführt. Wäre seine Wiederwahl möglich, könnte dieses Vorgehen politischen und persönlichen Ambitionen entspringen. Eine Wiederwahl ist allerdings nach Art. 23 Abs. 1 S. 2 EMRK nicht zulässig. Die Hintergründe von Richter *Krzysztof Wojtyczek* bleiben daher unklar.

F. Schlussbetrachtung

Die durch die polnische Justizreform seit 2015 eingeführten Änderungen führen zu schwerwiegenden Eingriffen in die Unabhängigkeit der Justiz. Dies führt ebenso zu einem Konventionsverstoß wie die willkürliche Absetzung von Gerichtspräsidenten beziehungsweise Verlängerung der Amtszeit von Richtern. Die pauschale Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bezüglich des Renteneintrittsalters stellt eine unerlaubte Diskriminierung dar. In Bezug auf das Recht der EU stellte der *EuGH* dies bereits in seinen Urteilen vom 24.6.2019²⁹¹ und 5.11.2019²⁹² fest. Möglichkeiten, diese Verletzungen vor dem *EGMR* geltend zu machen, bestehen sowohl im Rahmen der Individual- als auch im Rahmen der Staatenbeschwerde. Dass letztere in naher Zukunft eingereicht werden, ist eher unwahrscheinlich. Ein Nachteil der Individualbeschwerde liegt darin, nicht angemessen auf einen illegitimen Systemwandel reagieren zu können. Jedoch zeigt das Verfahren *KOM v. Polen, C-619/18*, im Zuge dessen die Zwangspensionierung der Richter am *OG* rückgängig gemacht wurde, dass rechtliche Mittel durchaus wirksam sein können. Allerdings ist der *EuGH* als Organ der EU nicht voll und ganz vergleichbar mit dem *EGMR*. So erließ der Vizepräsident des *EuGH* am 27.10.2021 einen Beschluss, aufgrund dessen Polen an die *KOM* ein tägliches Zwangsgeld i. H. v. 1 000 000 € zahlen muss bis das

²⁹⁰ *Kanzlei des EGMR*, Press Release v. 19.7.2021: Notification of the application *Tuleya v. Poland* (no. 2) concerning judicial independence, ECHR 228 (2021), S. 1, abrufbar unter: <https://hudoc.echr.coe.int/fre-press?i=003-7081482-9575625> (zuletzt abgerufen am 4.7.2022).

²⁹¹ *EuGH (Große Kammer)*, Urt. v. 24.6.2019, C-619/18, *Kom ./. Polen*, Rn. 124.

²⁹² *EuGH (Große Kammer)*, Urt. v. 5.11.2019, C-192/18, *Kom ./. Polen*, Rn. 136.

Land seinen Verpflichtungen aus dem Beschluss der Vizepräsidentin des *EuGH* vom 14.7.2021, der die Aussetzung nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der *Disziplinarkammer* des *Obersten Gerichtshofs* betrifft,²⁹³ nachkommt.²⁹⁴ Solch ein Druckmittel steht dem *EGMR* beziehungsweise dem Europarat nicht zu. Jedoch tragen die Vielzahl der Verfahren vor dem *EGMR* und die sukzessiv entschiedenen und noch zu entscheidenden Urteile dazu bei, dass der polnischen Regierung stetig die Konventionsverstöße durch die Justizreformen vorgehalten werden und dies auch vor allem durch die mediale Aufarbeitung der Fälle einer breiten Öffentlichkeit bekannt und bewusst gemacht wird. Der daraus resultierende Druck einer europäischen Öffentlichkeit über die polnischen Grenzen hinaus wird womöglich früher oder später auch eine Wirkung zeigen und so zur Durchsetzung der Urteile des *EGMR* führen.

²⁹³ Vizepräsident des *EuGH*, Beschl. v. 14.7.2021, C-204/21 R, *Kom. ./.* *Polen*, Rn. 255.

²⁹⁴ Vizepräsident des *EuGH*, Beschl. v. 27.10.2021, C-204/21 R, *Kom. ./.* *Polen*, Rn. 64.